

# *Die Pfarrei im Normengefüge der mittelalterlichen Kirche*

VON HARALD MÜLLER

*Meinem Vater*

Die Pfarrei scheint als Thema der kirchlichen Rechtsgeschichte aus der Mode gekommen zu sein. So zumindest hat es Enno Bünz vor wenigen Jahren in seinem umfassenden Forschungsüberblick zur Pfarrei formuliert<sup>1</sup>. Der Eindruck nachlassender Forschungskraft im Bereich der Kanonistik im Allgemeinen und schwindenden Interesses am Niederkirchenwesen im Speziellen findet Bekräftigung durch den Blick in zwei führende kirchenrechtliche Fachzeitschriften. Von der ersten Ausgabe im Jahre 1911 an spielte die Pfarrei eine wichtige Rolle in der Kanonistischen Abteilung der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Anfänglich im Mittelpunkt standen dabei immer wieder der Name Ulrich Stutz und das Thema Eigenkirche. Auch manch grundlegende Studie auf anderem Gebiet fand hier einen Veröffentlichungsort, sei es Johannes Dorns Geschichte der Personalpfarreien (1916), Walter Hellingers Arbeiten über die Pfarrvisitation nach Regino von Prüm (1962/63) oder Helmut Maurers Aufsatz über die Hegau-Priester (1975), der Rechtsgeschichte und Sozialgeschichte miteinander verband<sup>2</sup>. Doch bereits in den 1970er Jahren sank die Dichte der Beiträge signifikant. Für das folgende Jahrzehnt schlägt nur noch ein Aufsatz zu Buche, der zudem in die Zeit der Reformation abdrif-

1) Enno BÜNZ, Die mittelalterliche Pfarrei in Deutschland. Neue Forschungstendenzen und -ergebnisse, in: *Pfarreien im Mittelalter. Deutschland, Polen, Tschechien und Ungarn im Vergleich*, hg. von Nathalie KRUPPA unter Mitwirkung von Leszek ZYGNER (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 238 = Studien zur Germania sacra 32), Göttingen 2008, S. 27–66, hier 46f. Der Beitrag ist zugleich eine reiche Fundgrube für und Wegweiser durch die überbordende Spezialliteratur zum Thema.

Ich danke Lioba Geis (Köln) und Dr. Brigitte Hotz (Aachen) für wertvolle Hinweise.

2) Johannes DORN, Zur Geschichte der Personalpfarreien, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 6 (1916), S. 341–383; Walter HELLINGER, Die Pfarrvisitation nach Regino von Prüm, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 48 (1962), S. 1–116 und 49 (1963), S. 76–137; Helmut MAURER, Die Hegau-Priester. Ein Beitrag zur kirchlichen Verfassungs- und Sozialgeschichte des früheren Mittelalters, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 61 (1975), S. 37–52.

tet<sup>3)</sup>. Seit der zweiten Hälfte der 1990er-Jahre war das Thema wieder öfter vertreten, bedingt nicht zuletzt durch eine Zahl von Qualifikationsarbeiten zu Pfarrbenefizium und Inkorporation, die von Wolfgang Petke angeregt wurden und in dieser Zeitschrift einen angemessenen Druckort fanden<sup>4)</sup>. Den vorläufigen Abschluss bildet Dieter Girsensohns Beitrag aus dem Jahre 2005 über Kirchenzucht und Legate *pro anima* im mittelalterlichen Venedig<sup>5)</sup>. Das Thema seines Aufsatzes kontrastiert in bezeichnender Weise mit den beiden ältesten Beiträgen der Zeitschrift, die – aus Stutz'scher Feder stammend – »*Parochus*« beziehungsweise »Gratian und die Eigenkirchen« überschrieben sind<sup>6)</sup>. Eine Verschiebung des Blickwinkels auf die Pfarrei, die sich in 95 Jahren nicht nur in kirchenrechtlicher Hinsicht vollzogen hat, wird darin sichtbar. Drastischer noch ist der Befund für das *Bulletin of Medieval Canon Law*. Seit seiner Wiederaufnahme 1971 ist dort ein einziger Aufsatz mit ausdrücklichem Bezug zur Pfarrei publiziert worden; er behandelt das Predigtrecht der Bettelorden<sup>7)</sup>.

Neben der gegenüber früheren Zeiten verminderten kirchenrechtlichen Forschungsintensität im Themenfeld Pfarrei ist eine Marginalisierung der normativen Grundlagen in den gegenwärtigen, stärker sozial- oder frömmigkeitsgeschichtlich ausgerichteten Untersuchungen zu entdecken. Rechtliche Aspekte werden am Rande abgehandelt, wenn überhaupt. Einen zentralen kirchenrechtlichen Beitrag gibt es weder in einem 2006 er-

3) Bernhard RÜTH, Biberach und Eberbach. Zur Problematik der Pfarrinkorporationen in Spätmittelalter und Reformationszeit, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 70 (1984), S. 134–169.

4) Zum Beispiel Ulrich RASCHE, *Vom consilium modernius zur res exosa – Die Kircheninkorporation in England im 12. und 13. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 84 (1996), S. 1–93; dazu gehörend Ulrich RASCHE, *The Early Phase of Appropriation of Parish Churches in Medieval England*, in: *Journal of Medieval History* 26 (2000), S. 213–237; Carola BRÜCKNER, *Das ländliche Pfarrbenefizium im hochmittelalterlichen Erzbistum Trier, Teil I* in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 84 (1998), S. 94–269, Teil II ebd. 85 (1999), S. 298–386. In diesen Kontext der hier unvollständig genannten Arbeiten aus der »Petke-Schule« gehört auch Heike Johanna MIERAU, *Vita communis und Pfarrseelsorge. Studien zu den Diözesen Salzburg und Passau im Hoch- und Spätmittelalter (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 21)*, Köln 1997.

5) Dieter GIRSENSOHN, *In primis omnium rectum dimitto decimum. Kirchenzucht und Legate pro anima in Venedig während des hohen und späteren Mittelalters*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 91 (2005), S. 237–298. Ein literarisches Zeugnis zum Pfarrleben stellt vor: Thomas HAYE, *Die Kritik der Pfarrvikare an den Plebanen in einer unbekanntem Versatire des 15. Jahrhunderts*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 94 (2008), S. 313–319.

6) Ulrich STUTZ, *Gratian und die Eigenkirchen*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 1 (1911), S. 1–33; Ulrich STUTZ, *Parochus*, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 1 (1911), S. 313–318.

7) Benjamin Z. KEDAR, *Canon Law and Local Practice: The Case of Mendicant Preaching in Medieval England*, in: *Bulletin of Medieval Canon Law* 2 (1972), S. 17–32.

schieneenen Sammelwerk zur Pfarrei im spätmittelalterlichen England noch in dem jüngst von Nathalie Kruppa herausgegebenen Band über die mittelalterliche Pfarrei<sup>8)</sup>. In Monografien, insbesondere wenn sie das späte Mittelalter betreffen, ist die kirchliche Norm meist nur ein Teil der vorgängigen historischen Einordnung und wird durchgehend aus Handbüchern des kanonischen Rechts belegt. Dies resultiert wohl kaum aus Geringschätzung, sondern kündigt implizit von der Vorstellung, die rechtlichen Konstruktionsmerkmale der Pfarrei seien zuverlässig erforschetes Lehrbuchwissen<sup>9)</sup>.

Für diesen Präsenzverlust kanonistischer Betrachtungen kommen hauptsächlich drei Gründe in Betracht: Die Beschäftigung mit der Kanonistik ist erstens entweder unmodern oder sie ist zum zweiten für die gewählten Fragestellungen wenig aussagekräftig – etwa wenn die Schwerpunkte im Bereich der Frömmigkeitsformen, der Alltags- oder der Mentalitätsgeschichte liegen; oder aber die rechtlichen Aspekte gelten drittens schlicht als ausgeforscht. Erst vor gut fünf Jahren resümierte Wolfgang Petke: »Nachdem die rechtlichen Normen des Niederkirchenwesens vom Patronat und der Inkorporation über den Send bis hin zum päpstlichen Benefizialrecht für das Hoch- und Spätmittelalter prinzipiell geklärt zu sein scheinen, versprechen vor allem örtliche und regionale Untersuchungen einen Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Stellung der Pfarrei in der mittelalterlichen Welt«<sup>10)</sup>. Nach dem gestrigen Abendvortrag scheint erst recht alles Grundlegende gesagt über das allgemeine Kirchenrecht und die Pfarrei<sup>11)</sup>. Zudem ist völlig unstrittig, dass das normative Netz der mittelalterlichen Kirche ohne die Hinzuziehung

8) KRUPPA, Pfarreien (wie Anm. 1). Vgl. Leszek ZYGNER, Einführung, in: KRUPPA, Pfarreien (wie Anm. 1), S. 9–25, hier 22–25, in engster Anlehnung an die Arbeiten Petkes. Der Band ist den traditionellen Fragen der Pfarreforschung verpflichtet und berührt in seinen Einzelbeiträgen daher auch rechtsgeschichtliche Fragen. Bei *The Parish in Late medieval England. Proceedings of the 2002 Harlaxton Symposium*, hg. von Clive BURGESS/Eamon DUFFY, Donington 2006, fehlt in der Einleitung von Clive BURGESS (*Time and Place: The Late Medieval English Parish in Perspective*, S. 1–28) jeglicher direkte Bezug auf das Kirchenrecht.

9) Zum Beispiel Arnd REITEMEIER, *Pfarrkirchen in der Stadt des späten Mittelalters: Politik, Wirtschaft, Verwaltung* (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Beihefte 177), Stuttgart 2005, S. 89–94. Wenn Reitemeier in seiner vorzüglichen Habilitationsschrift über die Kirchenpflegschaft das Aufkommen der Kirchenfabriken historisch einordnet, so tut er dies in bewusster Orientierung auf Geschichte und Praxis dieses Instituts, weniger auf dessen rechtlichen Grundlagen.

10) Wolfgang PETKE, *Die Pfarrei. Ein Institut von langer Dauer als Forschungsaufgabe*, in: *Klerus, Kirche und Frömmigkeit im spätmittelalterlichen Schleswig-Holstein*, hg. von Enno BÜNZ/Klaus-Joachim LORENZEN-SCHMIDT (Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins 41), Neumünster 2006, S. 17–49, Zitat S. 25. Petke hat die von ihm betreuten Arbeiten (vgl. Anm. 4) konsequent an dieser Maßgabe ausgerichtet.

11) Vgl. zu vielen Sachfragen des vorliegenden Texts den Beitrag von Wolfgang Petke (künftig PETKE, *Pfarrei*) in diesem Band.

partikularer Rechtsgewohnheiten und der in Urkunden dokumentierten Rechtspraxis allzu weitmaschig ist, um durchgehend realitätsnahe Aussagen zuzulassen<sup>12)</sup>.

Wenn im Folgenden gleichwohl die fragwürdige Perspektive des Adlerblicks gewählt wird, so geschieht dies nicht, um die normativen Grundlagen der Pfarrei nochmals im Detail auszubreiten. Ein gepresstes, punktuell ergänztes Repetitorium der Marke »Hinschius et alii« wäre weder dem Forschungsimpuls dieser Tagung angemessen noch sinnvoll. Bereits der Kirchenverfassungshistoriker Albert Werminghoff empfand die Rechtslage der Pfarrei als zumindest verwirrend; er sah »[...] zahlreiche einander ergänzende und durchkreuzende Normen für die Rechtsstellung der Pfarrkirchen, ihre Inhaber, Verweser und der an ihnen tätigen Kleriker, ein vielgestaltiges Bild ihrer kirchlichen Pflichten und Befugnisse, ihrer Beziehungen zur Leitung der Diözesen und zu den Gemeinden, in denen und für die sie zu wirken hatten«<sup>13)</sup>. Die sachliche Zersplitterung in eine Vielzahl von Einzelthemen vom Benefizialrecht über das Kirchengebäude und die Klerikerdisziplin bis zum Zehntrecht vereitelt eine konsistente Darstellung der Pfarrei – auch an dieser Stelle.

Hilfreicher scheint stattdessen, die Pfarrei als Einrichtung – nicht deren Einzelrechte! – aus der Perspektive des Kirchenrechts summarisch zu rekonstruieren<sup>14)</sup>. Es soll verfolgt werden, wie sie aus unscharfen Anfängen und gedanklichen Übernahmen entlang verschiedener virulenter Konfliktlinien an Kontur gewann. Nicht ein weitgehend *zeitloses* System des Kirchenrechts der Pfarrei gilt es zu entwerfen, sondern die *zeitgebundenen*, ins juristische Blickfeld gerückten Problemzonen dieser Einrichtung herauszuarbeiten. Bei der stark gerafften Durchsicht von Konzilskanones, Dekretalen und Äußerungen von Juristen ist auch zu fragen, inwieweit die mittelalterliche Kanonistik in der Lage war, die Pfarrei als ein »Institut von Dauer« (Wolfgang Petke) nicht nur zu entwerfen, sondern auch stabil zu halten.

12) Vgl. Jean BECQUET, La paroisse en France aux XI<sup>e</sup> et XII<sup>e</sup> siècles, in: Le istituzioni ecclesiastiche della »Societas Christiana« dei secoli XI–XII. Diocesi, Pievi e Parrocchie. Atti della sesta Settimana internazionale di studio, Milano, 1–7 settembre 1974 (Miscellanea del centro di studi medioevali VIII), Mailand 1977, S. 199–229, der ausdrücklich die Papsturkunden zur Verbreiterung der Dokumentationsbasis heranzieht.

13) Albert WERMINGHOFF, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (Grundriss der Geschichtswissenschaft II/6), Leipzig-Berlin <sup>2</sup>1913, S. 160. Ähnlich konstatiert Willibald M. PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts, 2: Das Kirchenrecht der abendländischen Kirche 1055–1517, München-Wien <sup>2</sup>1962, S. 164 f., dass die vielfältigen Ausprägungen den Versuch behindern, ein einheitliches Recht der Pfarrei herauszuarbeiten.

14) Die in der Forschung erfolgreich geübte Praxis, der kirchenrechtlichen Norm die Analyse von Papst- und Privaturkunden bzw. weiterer lokaler Quellentexte an die Seite zu stellen, um ein schärferes Bild der konkreten regionalen Verhältnisse zu entwerfen, kann hier aus den genannten Gründen nicht verfolgt werden. Vgl. dazu etwa das Quellenspektrum der Arbeit von BRÜCKNER, Pfarrbenefizium (wie Anm. 4), S. 101–103.

Die folgenden Ausführungen schreiten nach einigen grundsätzlichen Bemerkungen zu Quellen und Forschung weitgehend chronologisch vom Dekret Gratians über den Höhenkamm der allgemeinen Konzilien und ihrer Konstitutionen zu den hochmittelalterlichen Dekretalen des *Corpus Iuris Canonici* fort und halten kurz bei der universitären Kanonistik inne. Stark exkursartig erfolgt dann ein Blick auf das spätere Mittelalter und auf die Normgebung durch die partikularen Synoden. Auf diesen beiden Feldern sind aufgrund der Forschungslage derzeit nur Stichproben und allgemeine Überlegungen möglich. Deshalb und angesichts der immensen Spannweite des Gesamthemas in Quellen und Literatur ist an dieser Stelle weniger eine klassische *captatio benevolentiae* angebracht als die vollumfängliche *confessio*, dass kaum mehr zu erwarten steht als Schlaglichter auf einigermaßen bekannte Sachverhalte.

### I. VORBEMERKUNGEN

Der Blick ins Kirchenrecht macht schnell drei Dinge klar: Erstens wird in den von Rom ausgehenden normativen Texten des hohen Mittelalters, gemessen an der Scharnierstellung, welche die Pfarrei zwischen Amtskirche und Gläubigen besitzt, erstaunlich selten *direkt* auf die Pfarrei Bezug genommen. Zweitens bleibt die Begrifflichkeit dieser Texte lange unscharf. *Parochia* wird zunächst in der traditionellen Bedeutung Diözese benutzt und erst schrittweise dem in der Realität bereits existierenden Handlungsrahmen der Pfarrei zugeordnet<sup>15</sup>. Viel grundlegender ist drittens schließlich festzuhalten, dass »Pfarrei« keine Ordnungskategorie der Kanonistik ist. Die päpstlichen Dekretalen, die das kirchenrechtliche Grundgerüst des Mittelalters bilden, weisen innerhalb ihrer strukturierten Themen-Pentarchie *iudex*, *iudicium*, *clerus*, *sponsalia*, *crimen* zwar Titel zur Klerikerdisziplin, zum Pfarrbenefizium oder zum Zehntrecht auf, eine systematisierende Rubrik »Pfarrei« existiert indessen nicht. Ein einziger Titel des *Liber Extra* trägt

15) Zu den terminologischen Schwierigkeiten vgl. Raoul NAZ, Paroisse, in: *Dictionnaire de droit canonique* 6 (1957), Sp. 1234–1248, hier 1234; Dietrich KURZE, Pfarrewahlen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Niederkirchenwesens (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 6), Köln-Graz 1966, S. 11–15; Patricia A. DE LEEUW, The Changing Face of the Village Parish I: The Parish in the Early Middle Ages, in: *Pathways to Medieval Peasants*, hg. von James A. RAFTIS, Toronto 1981, S. 311–322, hier 313 f.; Giorgio PICASSO, »Cura animarum« e parrocchie in Italia nella normativa canonistica, in: *Pievi e parrocchie in Italia nel Basso Medioevo (secoli XIII–XV)*. Atti del VI convegno di Storia della Chiesa in Italia (Italia Sacra. Studi e documenti di storia ecclesiastica 35–36), Bd. 1, Rom 1984, S. 65–80, hier 69; Joseph AVRIL, Église, paroisse, encadrement diocésain aux XIIIe et XIVe s., d'après les conciles et statuts synodaux, in: *La paroisse en Languedoc (XIIIe–XIVe s.)* (Cahiers de Fanjeaux 25), Toulouse 1990, S. 23–49, hier 23 f., 26. Zuletzt ZYGNER, Einführung (wie Anm. 8), S. 16–18.

die Überschrift *De parochis et alienis parochianis* (X 3.29), doch ist dieser vorrangig von der Logik der Diözese geprägt<sup>16</sup>.

Obwohl also die Quellen ein äußerst disparates Recht der kirchlichen Institutionen bieten, präsentieren die Handbücher des Kirchenrechts die Pfarrei durchgehend als kohärentes Phänomen. Die Informationen, die uns Hinschius, Feine oder Le Bras bieten, wurden in der Mehrzahl systematisch aus Texten verdichtet, die zunächst lediglich zeitlich und räumlich gestreute Einzelfallentscheidungen waren, denen durch Sammlung und Kodifizierung gleichwohl schon damals der Anspruch auf Verbindlichkeit beigelegt wurde<sup>17</sup>. Das Kirchenrecht des Mittelalters setzte nicht Normen in abstrakter Weise, sondern gestaltete den Regelkosmos der Christenheit in enger Bindung an reale Probleme. Der Impuls zur rechtlichen Klärung kam in den meisten Fällen von konkreten Streitfällen, und er strahlte in die Regionen der Christenheit zurück, nachdem der jeweilige Fall mit der Autorität einer päpstlichen Entscheidung aufgeladen worden war<sup>18</sup>.

Bei den systematisierten Einzelfällen in den Dekretalsammlungen dominiert die Perspektive der kirchlichen Ämterhierarchie. Rechte und Pflichten des Klerus untereinander und in Abgrenzung von den Laien werden eingehend behandelt. Nur zu einem geringen Teil kommen die Laien als Subjekte zu Wort. Dadurch bedingt ist etwa die Pfarrgemeinde als handelnde Genossenschaft in den kanonistischen Quellen kaum greif-

16) Aemilius FRIEDBERG (Hg.), *Corpus Iuris Canonici*, 2 Bde., Leipzig 21879–1881 (ND Graz 1955), hier Bd. 2, Sp. 554f. Zu den Inhalten vgl. unten bei Anm. 54–58.

17) Die einschlägigen rechtsgeschichtlichen Passagen zur Pfarrei bei Paul HINSCHIUS, *System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland*, Bd. 2 (Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland), Berlin 1878 (ND Graz 1959), S. 261–328; WERMINGHOFF, *Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 13), S. 23f., 160–168; Erich FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte*. Die Katholische Kirche, Köln-Wien 51972, S. 402–427; NAZ, *Paroisse* (wie Anm. 15), Sp. 1234–1248, weitgehend auf den *Codex Iuris Canonici* von 1917 bezogen; am instruktivsten Gabriel LE BRAS, *Institutions ecclésiastiques de la Chrétienté médiévale* (*Histoire de l'Église depuis les origines jusque'à nos jours*, fondée par Augustin Fliche et Victor Martin 12), 2 Bde., Paris 1959/1964, Bd. 1, S. 204f. (Abgrenzung/Territorium), Bd. 2, S. 404–423. Kritik an vorschneller Systembildung im Bereich der Pfarrei formuliert Nicole LEMAITRE, *Écrire l'histoire des curés sur le temps long*, in: *Rivista di storia della chiesa in Italia* 60 (2006), S. 5–16, hier 9. Deutlich und auf das gesamte Thema Pfarrei anwendbar schon KURZE, *Pfarrerwahlen* (wie Anm. 15), S. 7: »Angesichts unserer Aufgabe, einen ersten Gesamtüberblick über die mittelalterlichen Pfarrerwahlen zu bieten, und angesichts der Quellenlage, die einer großen Wüste gleicht, in der ungleichmäßig eingelagert verschieden fruchtbare Oasen Schatten und Nahrung gewähren, liegt die Versuchung nahe, die Durststrecken mithilfe der woanders gesammelten Früchte zu überwinden, die einzelnen Zeugnisse also kombinatorisch zu einem geschlossenen Bild zusammenzusetzen. Dieser Versuchung nachgeben, hieße jedoch einen Irrweg einschlagen. Nur wenn man die für jegliches Geschichtsverständnis grundlegenden Kategorien der historischen Zeit und des historischen Raumes berücksichtigt, wird man den einzelnen Pfarrerwahlzeugnissen gerecht werden.«

18) Dazu zuletzt Lotte KÉRY, *Dekretalenrecht zwischen Zentrale und Peripherie*, in: *Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III.* (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen NF 2), hg. von Jochen JOHRENDT/Harald MÜLLER, Berlin 2008, S. 19–45.

bar, wie Dietrich Kurze im Zusammenhang mit den Pfarrerwahlen betonte. Wohl auch deshalb entwarf Franz Xaver Künstle schon 1905 sein Bild der spätmittelalterlichen Pfarrei, wie »das deutsche Volk sie sich zu eigen machte«, ganz bewusst auf der Basis der Weistümer<sup>19)</sup>. Das Kirchenrecht, so muss eine letzte, aber entscheidende Prämisse der folgenden Überlegungen lauten, behandelt ein für das Funktionieren der Kirche wichtiges, aber insgesamt nur schmales Segment der spätmittelalterlichen Pfarrei.

## 2. *Decretum Gratiani* UND KONZILSKANONES BIS ZUM KONZIL VON VIENNE (1311)

Dank der Wortkonkordanz ist eine systematische Überprüfung des *Decretum Gratiani* heute relativ leicht möglich. Die Auflistung der Belege für *parochia/parochianus* führt in der überwiegenden Zahl zu Belegstellen, in denen *parochia* zur Bezeichnung der Diözese verwendet wird<sup>20)</sup>. Dies vermag kaum zu überraschen, ordnete und erörterte Gratian doch spätantike und frühmittelalterliche Äußerungen der Päpste, der Kirchenväter und Konzilien nach thematischen Schwerpunkten und schuf so ein Textbuch, das der mittelalterlichen Kirche gleichermaßen historische Autorität und rechtliche Orientierung bot. In den frühen Zeiten, aus denen die meisten Belege stammen, war die Pfarrei noch wenig verbreitet bzw. selten umstritten und wohl deshalb noch keine durchgehende Problemkategorie, die der rechtlichen Präzisierung bedurfte. Nur wenige Fundstellen sind daher eindeutig auf das zu beziehen, was wir als Pfarrei zu umschreiben gewohnt sind<sup>21)</sup>. Die

19) KURZE, Pfarrerwahlen (wie Anm. 15), S. 6f.; Franz Xaver KÜNSTLE, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters. Aufgrund der Weistümer dargestellt (Kirchenrechtliche Abhandlungen 20), Stuttgart 1905, S. VIII. In demselben Sinne Karl Siegfried BADER, Universitas subditorum parochiae – des Pfarrers Untertanen. Zu Auffassung und Bezeichnung der spätmittelalterlichen Pfarrgemeinde, wieder abgedruckt in: Karl Siegfried BADER, Schriften zur Rechtsgeschichte, ausgewählt und hg. von Clausdieter SCHOTT, Sigmaringen 1984, S. 240–254, hier 240: »Die mittelalterlichen Gemeinde ist als Verband schwer faßbar.« Die Ursache liegt nach Meinung Baders in der Abwertung der Gemeinde im und durch das Kirchenrecht. Zur Bedeutung des Kirchenvolks vgl. PLÖCHL, Kirchenrecht 2 (wie Anm. 13), S. 165. Siehe nun auch Enno BÜNZ, »des pfarrers untertanen«? Die Bauern und ihre Kirche im späten Mittelalter, in: Dorf und Gemeinde. Grundstrukturen der ländlichen Gesellschaft in Spätmittelalter und Frühneuzeit, hg. von Kurt ANDERMANN/Oliver AUGE (Kraichtaler Kolloquien 8), Epfendorf 2012, S. 153–191.

20) Wortkonkordanz zum *Decretum Gratiani*, bearb. von Timothy REUTER/Gabriel SILAGI (MGH Hilfsmittel 10), München 1990. Zu den terminologischen Unschärfen vgl. oben Anm. 15. Für *parochus* ist im Dekret gänzlich Fehlanzeige zu erstatten, der Terminus bezeichnet erst seit dem Tridentinum durchgehend den Pfarrer. Vgl. Konrad HARTELT, Pfarrer, in: Lexikon für Theologie und Kirche 8 (31996), Sp. 167–170, hier 167.

21) Ungeachtet ihrer Vielgestaltigkeit wird die Pfarrei als Phänomen in der Forschungsliteratur meist als bekannt vorausgesetzt und nicht eigens definitorisch umgrenzt, etwa bei Michel AUBRUN, La paroisse en France des origines aux XV<sup>e</sup> siècle, Paris 2008. Vgl. entsprechende Versuche bei Hans PAARHAMMER, Pfarrei, in: Lexikon für Theologie und Kirche 8 (31996), Sp. 162–165, der vor allem die rechtlich

spätantiken Bestimmungen lassen jedoch bereits langfristige Konfliktfelder erkennen, in denen die mittelalterliche Pfarrei stehen sollte: die Abgrenzung der Sprengel gegeneinander, die Abgaben an den Bischof, das so genannte Kathedratikum, oder die Zulassung von Priestern zu Predigt und Beichte durch den Bischof<sup>22)</sup>.

Bemerkenswerter als die disparaten Inhalte, die Gratian zusammentrug, scheint ein technischer Aspekt zu sein, der sich beim Umgang mit den historischen Geboten zeigt. Das erdrückende Übergewicht der auf die Diözese bezogenen *parochia*-Belege in seiner Sammlung mildert Gratian selbst, indem er oft stillschweigend, bisweilen aber auch explizit den Bezugsrahmen des Wortes *parochia* auf die Pfarrei verlagert. Obwohl zum Beispiel in C. 25 q. 2 c. 25 ein Schreiben Papst Gelasius' I. angeführt wird, das aufgrund der Wortwahl (*pontifex, antistes, civitas*) schwerlich auf eine Landpfarre mittelalterlichen Zuschnitts zu beziehen ist, nutzt Gratian die Dekretale in seinem anschließenden Kommentar dazu, die Geltungskraft kirchlicher Privilegien und die generellen Möglichkeit ihres Widerrufs zu diskutieren. Er tut dies offensichtlich unter dem Eindruck gegenwärtiger Probleme: der *multitudo ecclesiarum*, die das Risiko einer Verarmung der einzelnen Kirchen barg, und der Privilegien für die Religiösen, die durch Zehntbefreiungen die *baptismales seu parrochianae ecclesiae* an den Rand des Ruins zu bringen vermochten<sup>23)</sup>. In ganz ähnlicher Weise geht er in C. 16 q. 1 vor. Ehe er den Reigen historischer Rechtsaussagen eröffnet, formuliert er eine Problemstellung:

*Quidam abbas habebat parrochitanam ecclesiam; instituit ibi monachum, ut officium celebraret populo; possedit eam per quadraginta annos sine aliqua interpellatione; tandem querela aduersus abbatem mouetur a clericis baptismalis ecclesiae, in cuius diocesi parrochitana ecclesia illa consistebat*<sup>24)</sup>.

abgegrenzte Gemeinschaft und den Seelsorgezweck hervorhebt (Sp. 162), und Hans PAARHAMMER, Pfarrei, in: Theologische Realenzyklopädie 26 (1996), S. 337–340, mit einer Skizze v. a. der Landpfarre samt Sprengelbildung und Pfarrzwang sowie der Delegation bischöflicher Vollmachten an die Pfarrer. 22) In eindeutigen Bezug auf die Diözese erscheint *parochia* etwa in: D. 71. c. 1: Weihewalt des Bischofs; D. 28 c. 3: Eidleistung der Kleriker einer Diözese gegenüber ihrem Bischof; D 61 c. 16, ediert von FRIEDBERG, Corpus 1 (wie Anm. 16), Sp. 232f.: *Monasteria autem, si qua sunt in ipsius constituta parochia, sub tua cura dispositioneque, quousque illic proprius fuerit ordinatus episcopus, esse concedimus*. D. 83 c. 1: Rechtsverweigerung des Bischofs in seiner *parochia*; D. 92. c. 4–6, C. 4 q. 5. c. 1.; C. 7 q. 1. c. 39; C. 9 q. 3 c. 5–8, c. 21 und C. 10 q. 1 c. 1, c. 4, c. 9, c. 11: Rechte des Bischofs in seiner Diözese; C. 16 q. 1. c. 9f. Auch im Sinne einer Deutung als Pfarrei/Pfarrkirche ambivalent sind z. B. C. 10 q. 3 c. 4 (Kathedratikum), C. 10 q. 3 c. 6 (Abgaben), C. 12 q. 2 c. 2, c. 25f. Vgl. zur Seltenheit der Bezugnahme des *Decretum Gratiani* auf Pfarrkirchen Luigi PROSDOCIMI, Gerarchia di norme, strutture ecclesiastiche territoriali e ordinamento delle chiese locali nel ›Decretum Gratiani‹, in: Istituzioni ecclesiastiche (wie Anm. 12), S. 800–823, hier 821: »È un mondo, quello delle strutture ecclesiastiche rurali, che in parte ancora sfugge alla diretta presa normativa del diritto canonico generale, e che quindi appare nei testi graziani quasi solo incidentalmente [...]«.

23) Decr. Grat. C. 25 q. 2 c. 25, ediert von FRIEDBERG, Corpus 1 (wie Anm. 16), Sp. 1019f.

24) Decr. Grat. C. 16 vor q. 1, ediert von FRIEDBERG, Corpus 1 (wie Anm. 16), Sp. 761.

Der Sinn von *diocesis* und *ecclesia baptismalis* erscheint hier durchaus diskutabel, doch wird das Problem als solches hinreichend klar: Es geht um klösterliche Kirchen mit Pfarrfunktion und ihre präzise Einordnung in den diözesanen Rechtsverband. In acht der anschließend aufgereihten Textzeugnisse der Quaestio tauchen der Begriff *parochia* oder davon abgeleitete Formen auf, davon mindestens fünf Mal erkennbar in der Bedeutung »Diözese«; eine Stelle bleibt ambivalent<sup>25</sup>. Zweimal zeichnet sich deutlicher ein Bezug auf den Sektor der Pfarrei ab; beide Male findet sich der Terminus nicht im zitierten Rechtstext, sondern jeweils in Gratians Kommentar<sup>26</sup>. Am zweiten dieser Kommentare wird ein solcher Transfer traditioneller Bestimmungen für Bischof und Diözese auf die Ebene der Pfarrei besonders deutlich. Sinngemäß hatte der Papst an Bonifatius geschrieben: Wenn die Bevölkerung zunehme, sollten neue Bischöfe geweiht werden; die Versorgung der Gläubigen sei sicherzustellen: *Precipimus, ut iuxta canonum statuta, ubi multitudo excreuit fidelium, ex uigore apostolicae sedis debeas ordinare episcopos, pia tamen contemplatione, ut non uilescat dignitas episcopatus*<sup>27</sup>. Gratian formulierte dagegen sein anschließendes Diktum mit völlig veränderter Zielrichtung: *Sicut duo episcopatus suprascripto modo in unum possunt redigi, et unus in duobus ualet diuidi, sic etiam episcopus de baptismalibus et parrochitanis ecclesiis facere potest cum consensu suorum clericorum*<sup>28</sup>. Die Zusammenlegung oder Teilung von Bistümern diene offenbar als Vorbild für das Verfahren bei Taufkirchen und *parrochitanae ecclesiae*. Dabei mahnte Gratian eine saubere Trennung der Rechts- und Zuständigkeitsbereiche an<sup>29</sup>.

Es überrascht nicht, dass die semantische Homogenität von *parochia* in den Kommentaren Gratians größer ist als in den Textstücken, die er aus einer Vielzahl von Quellen zusammentrug. Dies wirft indes ein Schlaglicht auf die zeitbedingten Veränderungen im Kirchenrecht und die Folgen für die Arbeit des Juristen. Ordnete der Kompilator Gratian jahrhundertealte Rechtstexte nach Themen, so übertrug der Kommentator Gratian

25) Decr. Grat. C. 16 q. 1 c. 9f., c. 31, c. 41 c. 44, ediert von FRIEDBERG, Corpus 1 (wie Anm. 16), Sp. 763, 769, 773 f.; unsichere Zuschreibung in c. 33, ediert von FRIEDBERG, Corpus 1 (wie Anm. 16), Sp. 769 f.

26) Gratian zu C. 16. q. 1 c. 19, ediert von FRIEDBERG, Corpus 1 (wie Anm. 16), Sp. 765 f., mit dem Hinweis auf das Verbot, die *parochiani* eines anderen zu binden und zu lösen (vgl. dazu auch unten bei Anm. 42, 56). Es geht um die Wahrnehmung priesterlicher Aufgaben von der Predigt bis zur Nutzung von Benefizien, die aber keinerlei direkte Anspielung auf die bischöfliche Sphäre enthalten.

27) Decr. Grat. C. 16 q. 1 c. 53, ediert von FRIEDBERG, Corpus 1 (wie Anm. 16), Sp. 778. Weniger eindeutig erscheint die Übertragung im Falle von Grenzen der *parochiae* und bei Zehntrechten (Decr. Grat. C. 13 q. 1 c. 1, ediert von FRIEDBERG, Corpus 1, Sp. 717–720), den PROSDOCIMI, Gerarchia (wie Anm. 22), S. 821 f. als Musterbeispiel eines solchen Problem- und Sprachtransfers bei Gratian behandelt.

28) Decr. Grat. C. 16 q. 1 c. 53, ediert von FRIEDBERG, Corpus 1 (wie Anm. 16), Sp. 778.

29) Decr. Grat. C. 16 q. 1 c. 53, ediert von FRIEDBERG, Corpus 1 (wie Anm. 16), Sp. 778: *Quod cum factum fuerit, illa pars populi, quae nouis ecclesiis supponitur, a iure prioris ecclesiae absoluitur. Hoc nisi fieri posset, multitudo ecclesiarum ad paucitatem redigeretur. Plures autem baptismales ecclesias in una terminatione facere non potest.* Vgl. zur Abgrenzung der Bezirke auch PROSDOCIMI, Gerarchia (wie Anm. 22), S. 821.

diese Texte auf aktuelle Fragen und weitete damit nachträglich deren ursprünglichen Deutungshorizont. Die traditionelle Sprache wurde dabei mit verändertem Inhalt gefüllt, historische Rechtstexte durch juristische Kommentierung für aktuelle Konfliktlagen nutzbar gemacht, die im alten Recht noch nicht artikuliert worden waren. Angesichts der Begriffsverschiebung wären in die Untersuchungen unbedingt auch andere Termini aus dem Spektrum der Pfarrei wie die *ecclesia baptismalis* einzubeziehen, doch muss es an dieser Stelle bei einer schmalen Probebohrung im Sektor der *parochia* bleiben<sup>30)</sup>. Das Verfahren Gratians und die noch schwankende Terminologie lassen indes erkennen, dass sich die Pfarrei um die Mitte des 12. Jahrhunderts offenbar in einem rechtlichen wie sprachlichen Findungsprozess befand, in dem die altehrwürdige Bischofskirche zumindest teilweise für das jüngere Phänomen Pfarrei Modell stand.

In diese tastende Phase sind auch die pfarreibebezogenen Bestimmungen des II. Laterankonzils von 1139 einzuordnen. *Parochia* kommt darin nicht explizit vor, doch weisen die synodalen Festlegungen zum äußeren Erscheinungsbild des Klerus, zum Zölibat, zur Erbllichkeit von Benefizien und zur Simonie bei Begräbnissen deutlich auf das Alltagsleben in der Pfarrei, wo entsprechende Missstände im direkten Kontakt zwischen Priestern und den Gläubigen besonders aufgefallen sein dürften<sup>31)</sup>.

Die entscheidende Formierungsphase der Pfarrei in rechtlicher Hinsicht wird durch das III. und IV. Laterankonzil markiert. Die Synode von 1179 schärfte noch einmal die Kostenfreiheit alltäglicher priesterlicher Handlungen wie Begräbnisse, Exequien oder die Aussegnung von Brautleuten ein<sup>32)</sup>. Darüber hinaus formulierte man Maßstäbe für das Amt des Pfarrers: Mindestens 25 Jahre alt sollte er sein, ausreichend gebildet und untadelig in der Lebensführung. Terminologische Schwierigkeiten tauchen dabei – abgesehen von der Vielfalt lateinischer Bezeichnungen, hinter denen sich ein Pfarrer verbergen kann – nicht mehr auf. Diese Bestimmungen zielten eindeutig darauf, über die persönliche Eignung des Priesters die einwandfreie Ausübung des Amtes, das *regimen parochialium ecclesiarum*<sup>33)</sup>, sicherzustellen, insbesondere wenn mit einem solchen Amt die

30) In dieser Hinsicht wäre auch zu fragen, ob *baptismales seu parrochianaec ecclesiae* bei Gratian im Sinne einer Gleichsetzung oder eher der Abgrenzung gegeneinander zu verstehen ist.

31) II. Lat. c. 1–7, 16, 25, ediert Conciliorum oecumenicorum decreta, ediert von Giuseppe ALBERIGO et. al., ins Deutsche übertragen und hg. von Josef WOHLMUTH, Bd. 2: Konzilien des Mittelalters. Vom ersten Laterankonzil (1123) bis zum fünften Laterankonzil (1512–1517), Paderborn-München-Wien-Zürich 2000, S. 197f., 201f.: Erbllichkeit von Benefizien, Benefizien aus Laienhand, c. 24 (S. 202) Bezahlung bei Begräbnissen und der Spendung der heiligen Öle.

32) III. Lat. c. 7, ediert von WOHLMUTH, Decreta (wie Anm. 31), S. 214f., wiederum ohne ausdrücklichen Hinweis auf die Pfarrei, aber mit klarem Bezug auf alltägliche Leistungen der Sakramentenverwaltung.

33) III. Lat. c. 3, ediert von WOHLMUTH, Decreta (wie Anm. 31), S. 212f. Die detaillierten Bestimmungen zur maximalen Größe des Gefolges bei Visitationen in c. 4 zielen auf eine Beschränkung des Aufwandes und damit der Kosten, die von den Visitierten auf dem Weg der Umlage zu entrichten waren. Ob

Verwaltung der Sakramente (*cura animarum*) verbunden war. Mögen dabei moralische Vorstellungen ebenso eine Rolle gespielt haben wie der Wunsch nach sprachlich und liturgisch kundigen Vertretern gerade im Bereich des Niederklerus, so wurde auf dem Konzil auch der Themenkomplex der Pfarreirechte (*iura parochialia*) berührt. Auslöser war die Minderung existenzieller Rechte der Pfarrei durch kirchliche Gemeinschaften – eine Problematik, die sich angesichts der vielen reich privilegierten neuen Ordensgründungen des Hochmittelalters zu einem Dauerbrenner des Kirchenrechts entwickeln sollte. In den Bestimmungen des III. Laterankonzils werden diese Konkurrenzen am Beispiel von Leprosen deutlich, die innerhalb der Pfarrei als Gemeinschaft lebten. Die Synodalen gestanden den Kranken grundsätzlich eine eigene Kirche, einen eigenen Friedhof und einen eigenen Priester (*proprius presbyter*) zu, knüpften das Zugeständnis aber ausdrücklich an die Bedingung, dass diese praktischen Erleichterungen keinesfalls zu Lasten der Rechte der Pfarrkirche gehen dürften<sup>34</sup>). Analog zu den Privilegien der neuen Orden wurden die Leprosen im selben Kanon auch von der Zahlung des Garten- und Tierfutterzehnten befreit.

Großes Interesse galt traditionell dem Pfarrbenefizium. Die konziliaren Bestimmungen zur priesterlichen Residenzpflicht oder zur Pfründenhäufung sind explizit auf die Pfarrkirchen bezogen und fügten sich in eine breite kirchenrechtliche Diskussion ein<sup>35</sup>). Immer wieder traten dabei Konflikte zwischen dem Weltklerus und den Patronen in den Vordergrund. Diese maßten sich nicht nur die Verfügungsgewalt über Kirchengut, Benefizien und Einkünfte an, sie missachteten auch das *privilegium fori* der Kleriker<sup>36</sup>).

Von einer sicheren Verfügungsgewalt der Kirche über Amt, Pfründen und Einkünfte im Bereich des Niederkirchenwesens konnte um die Mitte des 12. Jahrhunderts wohl

dabei *parochia* wie in der deutschen Übersetzung der Konstitution mit Pfarrei gleichzusetzen ist oder doch im allgemeinen Sinne den Sprengel meint, der von der Visitation erfasst wurde (*archiepiscopi parochias visitantes*, S. 213 Zl. 10), wäre zu diskutieren.

34) III. Lat. c. 23, ediert von WOHLMUTH, *Decreta* (wie Anm. 31), S. 222 f.: *Caveant tamen ut iniuriosi veteribus ecclesiis de iure parochiali nequaquam existant*. Zum Begriff des eigenen Priesters, der in der Entwicklung von Pfarrer und Pfarrei eine wichtige Rolle spielt vgl. Joseph AVRIL, *A propos du «proprius sacerdos»: Quelques réflexions sur les pouvoirs du prêtre de paroisse*, in: *Proceedings of the Fifth International Congress of Medieval Canon Law, Salamanca 21–25 September 1976*, hg. von Stephan KUTTNER/Kenneth PENNINGTON (*Monumenta Iuris Canonici, Series C, Subsidia 6*), Vatikanstadt 1980, S. 471–486.

35) III. Lat. c. 13, ediert von WOHLMUTH, *Decreta* (wie Anm. 31), S. 218, mit dem Verbot der Häufung mehrerer Pfarrkirchen (*ecclesiae parochiales*) in einer Hand und dem Hinweis darauf, dass die *cura* persönlich und am Ort wahrzunehmen sei. C. 14, III. Lat. c. 13, ediert von WOHLMUTH, *Decreta* (wie Anm. 31), S. 218 f., nimmt diese Problematik noch einmal auf und wendet sich an die Bischöfe, um dieser extremen Form der priesterlichen *ambitio* Einhalt zu gebieten.

36) III. Lat. c. 14, 17, ediert von WOHLMUTH, *Decreta* (wie Anm. 31), S. 218–220. Zum Patronat grundlegend Peter LANDAU, *Ius patronatus. Studien zur Entwicklung Patronats im Dekretalenrecht und der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts* (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 12), Köln-Wien 1975.

keine Rede sein. Die faktische Unsicherheit auf vielen Gebieten wurde wohl deshalb nicht nur durch einzelne Dekretalen bekämpft, sondern auch auf die Entscheidungsebene eines allgemeinen Konzils gehoben. blieb die Pfarrei als Institution in den Bestimmungen des II. Lateranum noch namenlos und nahezu unsichtbar, so lässt sich bei der Folgesynode 1179 zum einen die recht gezielte sprachliche Verwendung von *parochia* im Sinne der Pfarrei nachweisen, zum anderen das Phänomen Pfarrei selbst in den Kanones in Form dreier hauptsächlicher Komponenten erkennen: durch den Pfarrer und die Anforderungen an sein Amt, durch die Rechte der Pfarrkirche und durch das Pfarrbenefizium.

In den 36 Jahren, die bis zum IV. Laterankonzil verstrichen, hatten die Päpste auch für die Pfarrei zahlreiche präzisierende Dekretalen erlassen, die Dauerkonflikte entschärfen und Grauzonen klären sollten. Die Konstitutionen des Konzils von 1215 ordnen sich wie die Kanones seiner vorausgegangenen Lateransynoden ein in den breiten, kontinuierlichen Prozess rechtlicher Festigung und Klärung, an dem die Päpste ebenso Anteil hatten wie die Juristen, die mit den päpstlichen Dekretalen umgingen. Wie schon 1179 zogen auch 1215 die Verhältnisse in den Pfarrkirchen, die durchgehend und völlig selbstverständlich als *ecclesiae parochiales* bezeichnet werden, die Aufmerksamkeit des Konzils aus ganz unterschiedlichen Blickwinkeln auf sich. Beanstandet wurde erneut das Verhalten der Patrone, welche die Priester ihrer Kirchen in Armut hielten. Besondere Beachtung erfuhr das Phänomen der Inkorporation, für dessen Regelungsbedarf die geistlichen Patrone von Niederkirchen verantwortlich waren und das an der Wende des 13. Jahrhunderts heftig umstritten war. Größte Beachtung schenkte die Synode auch der Verweigerung von Zehntabgaben an die Pfarrkirchen durch die privilegierten Ordensgemeinschaften<sup>37</sup>.

37) IV. Lat. c. 56, ediert von Antonio GARCÍA Y GARCÍA, *Constitutiones Concilii quarti Lateranensis una cum Commentariis glossatorum* (Monumenta Iuris Canonici, Series A: Corpus Glossatorum 2), Vatikanstadt 1981, S. 97, zur den Zehnteinkünften der Pfarrkirchen abträglichen (*in preiudicium parochialium ecclesiarum*) Verpachtung von Kirchen, die im Besitz von Religiösen standen. IV. Lat. c. 61, IV. Lat. c. 56, ediert von Antonio GARCÍA Y GARCÍA, S. 100f., mit dem erneuten Verbot (vgl. III. Lat. c. 10) an die Klöster, Kirchen und Zehnten aus der Hand von Laien anzunehmen, sowie zur Inkorporation. Zur Inkorporation vgl. Dominikus LINDNER, *Die Lehre von der Inkorporation in ihrer geschichtlichen Entwicklung*, München 1951; LANDAU, *Ius Patronatus* (wie Anm. 36), S. 139–142; RASCHE, *Consilium* (wie Anm. 4). RASCHE, *Early Phase* (wie Anm. 4), konstatiert auf S. 223 für England eine deutliche Zunahme des Phänomens in den 1180er Jahren. Vgl. auch AVRIL, *Église* (wie Anm. 15), S. 30–32; Rosi FUHRMANN, *Kirche und Dorf. Religiöse Bedürfnisse und kirchliche Stiftung auf dem Lande vor der Reformation* (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 40), Stuttgart-Jena-New York 1995, S. 116–121. Zu Zehnten in klösterlicher Hand vgl. grundsätzlich Giles CONSTABLE, *Monastic Tithes from their Origins to the Twelfth Century* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, N.S. 10), Cambridge 1964, besonders S. 83–302; BRÜCKNER, *Pfarrbenefizium* (wie Anm. 4), S. 222–225. Zu entsprechenden Zehntkonflikten vgl. Harald MÜLLER, *Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie (12. und frühes 13. Jahrhundert)* (Studien und Dokumente zur Gallia pontificia 4), Bonn 1997,

Offenbar nutzten Laien und Kleriker gleichermaßen die Niederkirchen in ihrer Verfügungsgewalt als Einkunftsquelle zu Lasten der dort Dienst tuenden Priester. Aus der erschreckenden, in der Forschung oft hervorgehobenen Missstands-Formel vom 16. Teil der Zehnteinkünfte, von dem manche Priester ihr Auskommen bestreiten mussten, leiteten die Konzilsväter eine Konstitution ab, die als Grundregel des Personalwesens der Pfarrei angesprochen werden kann<sup>38</sup>). Sie besteht in der strikten Kopplung von *beneficium* und tatsächlich ausgeübtem *officium*; grundsätzlich sollte jeder Priester mit einem hinreichenden Anteil an den Einkünften seiner Kirche entlohnt werden<sup>39</sup>). Dabei wurde nicht nur eine universale Norm formuliert, die ausdrücklich alle lokalen Gewohnheiten brechen sollte, sondern die Synode präziserte diese Regelung für die Pfarrkirchen noch weiter. Wer eine *ecclesia parochialis* versah, der sollte dort persönlich Dienst leisten und den Weihegrad besitzen, der hierfür erforderlich war. Sich durch einen Vikar vertreten zu lassen, war nur dann statthaft, wenn die betreffende Kirche zugleich einer Pfründe oder Dignität angegliedert und der Pfarrer somit zum Dienst in einer Hochkirche verpflichtet war. Wurde in einem solchen Fall die Kirche einem Vikar überlassen, so musste dieser geeignet sein, den Dienst dauerhaft zu versehen, nach den Regeln des Kirchenrechts in sein Amt eingesetzt werden und nicht zuletzt eine angemessene Ausstattung erhalten, eine *portio congruens*, die seinen Unterhalt sicherte. Abschließend verbot die Konstitution, den Teil der kirchlichen Einkünfte, der für die Alimentierung des Seelsorgepriesters vorgesehen war, einem Benefizium gleich an andere Personen zu verleihen<sup>40</sup>).

Bd. 1, S. 170–172; exemplarisch Harald MÜLLER, Das verwirkte Privileg. Zu Datum und Hintergrund der Dekretale *Si de terra* Alexanders III. (JL 13739), in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 85 (1999), S. 147–173, besonders S. 154–159 (mit Literatur).

38) IV. Lat. c. 32, ediert von Antonio GARCÍA Y GARCÍA, Constitutiones (wie Anm. 37), S. 75–77, hier 75f.: *Exstirpande consuetudinis uitium in quibusdam partibus inoleuit, quod scilicet patroni ecclesiarum parochialium et aliae quaedam persone proventus ipsarum sibi penitus uendicantes, presbyteris earundem seruitiis deputatis relinquunt adeo exiguam portionem, ut ex ea congrue nequeant sustentari. Nam ut pro certo didicimus, in quibusdam regionibus parochiales presbyteri pro sua sustentatione non obtinent nisi quartam quartae, id est sextamdecimam decimarum*. In Verbindung damit können c. 56 und 61 gesehen werden, in denen die Entfremdung von Einkünften durch geistliche Patrone behandelt wird; vgl. dazu oben Anm. 36f. Zum Zusammenhang von Patronat und Zehntherrschaft vgl. auch BRÜCKNER, Pfarrbenefizium (wie Anm. 4), S. 232–248.

39) IV. Lat. c. 32, ediert von GARCÍA Y GARCÍA, Constitutiones (wie Anm. 37), S. 75: *Cum igitur os bouis alligari non debeat triturantis, sed qui altari seruit uiuere debet de altari, statuimus ut, consuetudine qualibet episcopi uel patroni seu cuiuscumque alterius non obstante, portio presbyteris ipsius sufficiens assignetur*. Zur Wirkungsgeschichte der Bestimmung und der bischöflichen Aufsichtspflicht vgl. AVRIL, Église (wie Anm. 15), S. 33.

40) IV. Lat. c. 32, ediert von GARCÍA Y GARCÍA, Constitutiones (wie Anm. 37), S. 75f.: *Qui uero parochialem habet ecclesiam, non per uicarium sed per se ipsum illi deseruiat in ordine, quem ipsius ecclesiae cura requirit, nisi forte praebendae uel dignitati parochialis ecclesia sit annexa; in quo casu concedimus, ut is qui talem habeat praebendam uel dignitatem, cum oporteat eum in maiori ecclesia deseruire, in ipsa parochiali ecclesia idoneum et perpetuum studeat habere uicarium canonice institutum, qui ut pareddictum*

Die drastisch bezeugten Missstände in den Niederkirchen, die einmal mehr die Zweckentfremdung der kirchlichen Einkünfte zum Thema erhoben, und die empfohlenen Gegenmaßnahmen lassen in der Verdichtung des Konzilskanons erkennen, was zu Beginn des 13. Jahrhunderts als unabdingbar für das reibungslose Funktionieren einer Pfarrkirche erachtet wurde: die dauerhafte und alleinige persönliche Bindung des Pfarrers, nur notfalls eines Vertreters, an seine Kirche sowie die hinreichende Unterhaltssicherung durch das Pfarrbenefizium, das ausschließlich für die Belange des Priesters zur Verfügung stehen sollte. Dieses doppelte Stabilitätsgebot war nur sinnvoll, wenn an den *ecclesiae parochiales* ein ebenso dauerhafter Bedarf an der Versorgung mit den Sakramenten bestand.

Trotz der klaren rechtlichen Zuordnung von Amt und Benefizium im Bereich der Niederkirchen gewinnt das Bild der Pfarrei in dieser Zeit daher erst in der Verbindung mit Konstitution 21 derselben Synode aussagekräftige Konturen. Mithilfe der Denkfigur der *cura animarum*, der Seelsorge – oder in juristisch-nüchtern verengter Sichtweise: der Verwaltung der Sakramente –, schuf das Konzil jene exklusive wechselseitige Bindung zwischen Pfarrer und Gläubigen, die den *funktionalen* Kern einer Definition von Pfarrei bildet. Einmal im Jahr mussten die Gläubigen demzufolge vor dem eigenen Priester, dem *proprius sacerdos*, die Beichte ablegen, zumindest zu Ostern die Eucharistie empfangen, sofern nicht im Einzelfall und auf Anraten wiederum des eigenen Priesters davon begründete Abstinenz geübt werden sollte. Bei Nichtbefolgung dieser Anweisung drohte ihnen zu Lebzeiten die Exkommunikation und beim Tod die Verweigerung eines christlichen Begräbnisses. Das wiederholte Einschärfen dieser Anordnungen von den Kanzeln herab sollte bei der Durchsetzung helfen<sup>41)</sup>.

*est congruentem habeat de ipsis ecclesiae proventibus portionem. [...] Illud autem penitus interdiximus, ne quis in fraudem de proventibus ecclesiae, quae curam proprii sacerdotis debet habere, pensionem alii quasi pro beneficio conferre praesumat.* Parallel dazu untersagte IV Lat. c. 29 den Besitz mehrerer Benefizien mit Seelsorgeverpflichtung. Dies war schon 1179 in III. Lat. c. 13 verboten worden, wurde nun aber mit explizitem Bezug auf die *ecclesiae parochiales* erneut formuliert. Vgl. dazu AVRIL, Église (wie Anm. 15), S. 28, mit dem Hinweis, dass der Terminus Vikar aus der Welt der Kirchen in Klosterbesitz stammte und hier wohl bewusst an die Stelle von *capellanus* getreten sei. Die Kongrua-Gesetzgebung ist intensiv erforscht worden, vgl. Julius BOMBIERO-KREMENAC, Geschichte und Recht der »portio congrua« mit besonderer Berücksichtigung Österreichs, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 11 (1921), S. 31–124; BRÜCKNER, Pfarrbenefizium (wie Anm. 4), S. 137–145.

41) IV. Lat c. 21, ediert von GARCÍA Y GARCÍA, Constitutiones (wie Anm. 37), S. 67f.: *Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis peruenerit, omnia sua solus peccata confiteatur fideliter, saltem semel in anno, proprio sacerdoti, et iniunctam sibi penitentiam studeat pro uiribus adimplere, suscipiens reuerenter ad minus in pascha eucharistie sacramentum, nisi forte de consilio proprii sacerdotis ob aliquam rationabilem causam ad tempus ab eius perceptione duxerit abstinentium; alioquin et uiuens ab ingressu ecclesiae arceatur et moriens christiana careat sepultura. Vnde hoc salutare statutum frequenter in ecclesiis publicetur, ne quisquam ignorantie cecitate vel amen excusationis assumat.* Vgl. dazu Mar-

Die Konstitution arbeitet mit einer deutlichen Gegenüberstellung von eigen und fremd. Wer sich etwa auswärts aufhielt und vor einem fremden (*alienus*) Priester die Beichte ablegen musste, benötigte dazu die vorherige Erlaubnis seines ursprünglich zuständigen (*proprius*) Priesters; ohne sie war eine Lösung von den Sünden nicht möglich<sup>42</sup>. War die Zuordnung der Gläubigen zu einer bestimmten Kirche bisher von der Gewohnheit geprägt und im Alltag hauptsächlich durch den Wohnort bestimmt, so wurde nun der *proprius sacerdos* als Pfarrer zu einer unumgänglichen Instanz. Inspiriert vom Geist dieser Konzilsbestimmung kam für Robert von Flamborough das Ablegen der Beichte vor einem fremden Priester dem Ehebruch (*adulterium*) gleich<sup>43</sup>.

Im Gegenzug lud die Synode die *cura animarum* allein auf die Schultern des Pfarrers. Dabei wurde der Begriff der *cura* medizinisch interpretiert, ein Versagen in dieser gleichermaßen heilenden wie strafenden Seelsorge indes mit Absetzung und Klosterhaft bedroht<sup>44</sup>.

Die Bestimmung des Konzils konstruierte die Pfarrei primär als heilsorientierten Personenverband mit einer exklusiven Bindung zwischen dem *proprius sacerdos*, der hier

tin OHST, Pflichtbeichte. Untersuchungen zum Bußwesen im Hohen und Späten Mittelalter (Beiträge zur historischen Theologie 89), Tübingen 1995, S. 32–41.

42) IV. Lat c. 21, ediert von GARCÍA Y GARCÍA, Constitutiones (wie Anm. 37), S. 68: *Si quis autem alieno sacerdoti uoluerit iusta de causa sua confiteri peccata, licentiam prius postulet et obtineat a proprio sacerdote, cum aliter ille ipsum non possit soluere uel ligare*. Vgl. PICASSO, Cura (wie Anm. 15), S. 73. Die Konstitution wurde von den Kanonisten vor allem im Hinblick auf die Rechte und Pflichten der Beichte kommentiert. Vgl. zu praktischen Auswirkungen auch Wolfgang PETKE, Der rechte Pilger – Pilgersegen und Pilgerbrief im späten Mittelalter, in: Herrschaftspraxis und soziale Ordnungen im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Ernst Schubert zum Gedenken, hg. von Peter AUFGEBAUER/Christina VAN DEN HEUVEL (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 232), Hannover 2006, S. 361–390, hier 382.

43) Zu Begrifflichkeit eigener Priester/Pfarrer grundlegend AVRIL, Proprius (wie Anm. 34), S. 471, der betont, die Konstitution habe lediglich vorausgehende Entwicklungen insbesondere der Zeit der gregorianischen Reform zusammengefasst und konkretisiert. Bei AVRIL, Proprius (wie Anm. 34), S. 484, ebenfalls der Hinweis auf Robert von Flamborough; zu Robert von Flamborough auch OHST, Pflichtbeichte (wie Anm. 41), S. 85–87. Auffällig ist dabei, dass der *proprius sacerdos* kaum Gegenstand gelehrter Allegationen ist. Lediglich die Ausnahmen, die eine Umgehung erlaubten, werden in den wichtigsten Kommentaren genannt: die Unfähigkeit eines solchen Priesters bei Johannes Teutonicus und Damasus, ediert von GARCÍA Y GARCÍA, Constitutiones (wie Anm. 37), S. 208, 429, dessen Nichtvorhandensein bei Vincentius Hispanus und Damasus, Johannes Teutonicus und Damasus, ediert von GARCÍA Y GARCÍA, Constitutiones (wie Anm. 37), S. 315, 428.

44) IV. Lat c. 21, ediert von GARCÍA Y GARCÍA, Constitutiones (wie Anm. 37), S. 8: *Sacerdos autem sit discretus et cautus, ut more periti medici superfundat uinum et oleum uulneribus sauciati, diligenter inquirens et peccatoris circumstantias et peccati, per quas prudenter intelligat, quale illi consilium debeat exhibere et cuiusmodi remedium adhibere, diuersis experimentis utendo ad sanandum egrotum*. Der *cura animarum* widmen sich in ähnlicher Weise IV Lat c. 26 f.

getrost als Pfarrer angesprochen werden kann, und den Gläubigen<sup>45</sup>). Dieser Personenverband war seinerseits durch den Pfarrer und dessen Amt an eine bestimmte Kirche gebunden und besaß allein darin seine geografische Radizierung; insofern können die einschlägigen Konstitutionen 21 und 32 zusammen betrachtet werden<sup>46</sup>). Eine räumliche Umgrenzung des Zehntbezirks, die seit karolingischer Zeit für eine Pfarrkirche und ihren Sprengel substantiell war, findet dagegen in diesen grundlegenden Bestimmungen mit keinem Wort Erwähnung<sup>47</sup>). Allerdings darf man hierin keinen zu scharfen Gegensatz sehen, zielte die hier besprochene Konstitution doch nicht auf eine Charakterisierung der Pfarrei als solche. Das Konstruktionsprinzip des Pfarrverbands scheint nur beiläufig, am Rande der individuellen Beichtproblematik auf; von einem Organisationsstatut sind wir weit entfernt. So wurde im Rahmen des Konzils auch kein Versuch unternommen, die Rechte einer Pfarrei systematisch zu erfassen. Nichts verlautet über die finanziell nutzbaren, oft umstrittenen Zehnten, über Begräbnisse und Taufen; nur die Stolgebühren werden gestreift, wenn auch unter dem klaren Signum simonistischer Praktiken der Priester<sup>48</sup>). Gleichwohl verlieh die Bestimmung der Pfarrei als einer Basiszelle der Kirche durch die normierende Beschreibung einer funktionalen Interaktion zwischen Pfarrer und Gläubigen zum ersten Mal Konturen, die nicht vorrangig von Abgaben bestimmt waren.

Ernüchternd blank fällt demgegenüber die Periode der nach-lateranensischen Synoden aus. Für das Erste Konzil von Lyon im Jahre 1245 ist komplett Fehlanzeige zu erstatten, das Zweite wiederholte 1274 lediglich Alexanders III. Vorschrift über das Mindestalter des Pfarrers und übertrug sie auf Kommenden<sup>49</sup>). In Vienne wandte man sich 1311

45) Vgl. allgemein WERMINGHOFF, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 13), S. 165. AVRIL, Église (wie Anm. 15), S. 28f. Zur wechselseitigen Konstruktion und den *inra parochialia* AVRIL, Église (wie Anm. 15), S. 39f.; PICASSO, Cura (wie Anm. 15), S. 71.

46) Vgl. oben bei Anm. 41.

47) Vgl. dazu Josef SEMMLER, Zehntgebot und Pfarrtermination in karolingischer Zeit, in: Aus Kirche und Reich, Festschrift für Friedrich KEMPF, hg. von Hubert MORDEK, Sigmaringen 1983, S. 33–44, dessen Überlegungen zumindest im Hinblick auf die verbreitete Bildung festgelegter Pfarrsprengel schon in der Karolingerzeit verschiedentlich modifiziert wurde. Vgl. dazu auch Roman DEUTINGER, Die ältesten mittelhheinischen Zehntterminationen, in: Archiv für mittelhheinische Kirchengeschichte 54 (2002) S. 11–36, und PETKE, Pfarrei (in diesem Band), S. 48.

48) IV Lat c. 66 verbot *pravae exactiones* bei der Sakramentenspendung und erwähnte damit auch ohne den späteren Terminus *technicus* in der Sache die Stolgebühren. Vgl. dazu BRÜCKNER, Pfarrbenefizium (wie Anm. 4), S. 136f. IV Lat. c. 19f. verboten die Lagerung weltlicher Gegenstände in Kirchen und mahnten zum Verschluss von Hostien und heiligen Ölen, besitzen aber keinen ausdrücklichen Pfarrei-bezug. C. 51 verbot heimliche Ehen und bedrohte den *parochialis sacerdos* bei Verstößen mit Strafe. C. 56 und 61 behandelten das Problemfeld Orden und Zehntrechte sowie das Verhalten der Patrone.

49) II Lyon c. 13f., ediert von WOHLMUTH, Decreta (wie Anm. 31), S. 321f. Zur Altersbegrenzung vgl. oben bei Anm. 33 und unten bei Anm. 53. Ferner galt die Sorge der weltlichen Unruhe, die aus dem Kirchenraum fern zu halten sei (c. 25). Dies ist möglicherweise ein Reflex der Pfarrkirchen in ihrer Funktion als öffentliche, auch profan genutzte Räume.

schließlich einer ersten Herausforderung zu, die so im Hochmittelalter noch nicht bestanden hatte: der Konkurrenz, die den Pfarren durch die Tätigkeit der Bettelorden auf den Feldern der Predigt, Beichte und Beerdigung erwuchs. Die Synode approbierte wörtlich eine elf Jahre alte Verlautbarung Papst Bonifaz' VIII., der den Mendikanten die Predigt immer dann verboten hatte, wenn gleichzeitig reguläre Predigten des Weltklerus stattfanden. Sie sicherte zudem dem Pfarrer den vierten Teil des Nachlasses zu, falls eines seiner Pfarrkinder beschließen sollte, die letzte Ruhestätte bei einer Kirche der Bettelorden zu nehmen<sup>50</sup>).

### 3. DEKRETALEN DES *Liber Extra*

Die Serie von Konzilskanones, die Entwicklungen des 12. und 13. Jahrhunderts sichtbar macht, lässt sich durch einzelne, meist hochmittelalterliche Dekretalen aus den Sammlungen des Corpus Iuris Canonici ergänzen, doch sind hier zunächst methodische Vorbehalte geltend zu machen. Anders als bei den Festlegungen einer Synode ist die chronologische Einordnung von Dekretalen, die etwa aus päpstlichen Einzelfallentscheidungen oder Rechtsauskünften resultieren, schwierig. Selbst wenn sich das Ausstellungsdatum der zugrunde liegenden Papsturkunde exakt ermitteln lässt<sup>51</sup>), handelt es sich bei den überliefernden Dekretalensammlungen wie schon beim *Decretum Gratiani* um retrospektive Materialzusammenstellungen. Sie geben also vor allem an, was zur Zeit ihrer Kodifizierung als rechtliche Norm begriffen wurde. Viele dieser Sammlungen besaßen zudem privaten Charakter; den Willen des päpstlichen Gesetzgebers, eine autorisierte, allein gültige Dekretalenkompilation zum Gebrauch in Universität und Gericht vorzulegen, wird man nur für den *Liber Extra* (1234) und den *Liber Sextus* (1298) ohne weite-

50) Vienne c. 10 (= Clem 3.7.2), ediert von WOHLMUTH, *Decreta* (wie Anm. 31), S. 365–369. Vgl. dazu Peter WIEGAND, Diözesansynoden und bischöfliche Statutengesetzgebung im Bistum Kammin. Zur Entwicklung des partikularen Kirchenrechts im spätmittelalterlichen Deutschland (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern 5, Forschungen zur Pommerschen Geschichte 32), Köln 1998, S. 162f. Vgl. dazu auch unten bei Anm. 67 und 100.

51) Bis zu Gregor VIII. wurden päpstliche Justizbriefe allein mit dem Ausstellungsort und dem Tagesdatum nach dem römischen Kalender versehen, danach erst zusätzlich mit der Indiktionszahl beziehungsweise der Angabe des Pontifikatsjahres; Ludwig SCHMITZ-KALLENBERG, Die Lehre von den Papsturkunden, in: *Urkundenlehre* (Grundriss der Geschichtswissenschaft I/2), Leipzig-Berlin 1913, S. 95; Paulus RABIKAUSKAS, *Diplomatica pontificia*, Rom 1994, S. 46. Die Datierung von Dekretalen bleibt auch bei Angabe des Jahres schwierig, weil das Datum von den Juristen beim Sammeln der Texte oft weggelassen wurde; für die Rechtsaussage war es nicht relevant, hätte gegebenenfalls sogar den gewünschten Eindruck umfassender Gültigkeit einer Dekretale konterkariert. Vgl. Gérard FRANSEN, *Décrétales et collections de décrétales* (Typologie des sources du Moyen Age occidental 2), Turnhout 1972, S. 26–30.

res voraussetzen dürfen<sup>52</sup>). Die Aufschlüsse, die einzelne Dekretalen liefern, sind aufgrund dieser Charakteristika eher als Nadelstiche zu verstehen denn als sukzessiver Ausbau eines Regelungsgeflechts um eine bestimmte Rechtsmaterie. Dies gilt für die Pfarrei in besonderer Weise, da sie in den kirchenrechtlichen Quellen in zahlreiche Konfliktfelder zerfällt, die zwischen Amtsführung und Zehntanteil angesiedelt sind.

Die Suche im Wortfeld *parochia* fördert dementsprechend nur wenige direkte Treffer zu Tage<sup>53</sup>). Allerdings ist die Pfarrei im *Liber Extra* mit dem bereits genannten Titulus *De parochis et alienis parochianis* präsent, dessen Schwerpunkt die eindeutige und exklusive Zuordnung der Gläubigen zu einer Pfarrei ist. Doch nur zum Teil lassen sich die fünf Kapitel des Titels ihrem Wortlaut nach auf die Pfarrei beziehen.<sup>54</sup>) Bisweilen wird der

52) Vgl. die Promulgationsschreiben Gregors IX., ediert von FRIEDBERG, Corpus 2 (wie Anm. 16), Sp. 1–4, darin Sp. 3 f.: *Volentes igitur, ut hac tantum compilatione universi utantur in iudiciis et in scholis, districtius prohibemus, ne quis praesumat aliam facere absque auctoritate sedis apostolicae speciali*, und Bonifaz' VIII., ediert von FRIEDBERG, Corpus 2 (wie Anm. 16), Sp. 1–4, 933–936. Zum Charakter der Dekretalensammlungen vgl. zuletzt KÉRY, Dekretalenrecht (wie Anm. 18), S. 29 f., 38–45. Die Aussonderung von Dekretalen im Laufe von Neukodifizierung ließe wohl Rückschlüsse auf aktuellere Regelungen beziehungsweise Verlagerungen rechtlicher Probleme zu.

53) Eine Wortkonkordanz wie beim *Decretum Gratiani* existiert nicht. Eine erste Hilfe bei der Suche nach Einzelbelegen geben die alphabetisch geordneten *Margarita Decretalium* vom Ende des 13. Jahrhunderts, die in der römischen Ausgabe des Corpus Iuris Canonici von 1582 am Schluss des zweiten Bandes abgedruckt sind. Friedberg hat diese nicht in seine Edition übernommen. Elektronisch sind sie dank Henry Ansgar KELLY verfügbar unter: <http://www.english.ucla.edu/faculty/kelly/margarita.pdf> [Zugriff 18.8.2010]. Der Eigenheit der Quellen entsprechend finden sich altbekannte Themen ebenso wie Neues und Widersprüchliches. So wird entgegen der Regelung des III. Lateranum, ein Pfarrer müsse mindestens 25 Jahre alt sein, in einer Dekretale Alexanders III. lediglich Wert darauf gelegt, dass der Kandidat nicht minderjährig sei, also das 14. Lebensjahr vollendet habe: X 1.14.3, ediert von FRIEDBERG, Corpus 2 (wie Anm. 16), Sp. 126; vgl. auch X 1.14.2. Ein anderes Feld eröffnet X 3.48.1, Sp. 652: Wer immer ein Pfarrbenefizium innehat, sei verpflichtet, für die Instandhaltung des Kirchendaches und der Kirche selbst zu sorgen. Er soll dazu Geld aus *nona et decima* nehmen. In X 3.48.4 (Sp. 653) erläutert Alexander III. dem Bischof von Lisieux, der Pfarrer könne verpflichtet werden, zum Erhalt der Kirche überschüssige Mittel aus dem Besitz seiner Kirche einzusetzen. Betont wird dabei der Vorbildcharakter des Pfarrers. Eine systematische Durchsicht von Titeln wie *de praebendis* oder *de vita et honestate clericorum* brächte fraglos Ergänzungen, ist angesichts des selten ausschließlichen Bezuges auf Pfarrkirchen und Niederklerus aber von zweifelhafter Effizienz. Vgl. in diesem Zusammenhang auch den bemerkenswerten Quellenfund von Alfred WENDEHORST/Othmar HAGENEDER, Eine Dekretale Papst Innocenz' die Pfarrei Altkrautheim betreffend (Prag, Universitätsbibliothek MS XXIII.E. 59 fol. 40v–42r), in: Forschungen zur Reichs-, Papst- und Landesgeschichte. Peter Herde zum 65. Geburtstag von Freunden, Schülern und Kollegen dargebracht, hg. von Karl BORCHARDT und Enno BÜNZ, 2 Bde., Stuttgart 1998, hier Bd. 1, S. 303–311.

54) X. 3.29.1, ediert von FRIEDBERG, Corpus 2 (wie Anm. 16), Sp. 554, behandelt die Teilung eines *episcopatus* zwischen einem einst donatistischen Bischof, der wieder in den Schoß der katholischen Kirche zurückgekehrt war, und dem zwischenzeitlich als Ersatz am Ort installierten Kollegen. Auf die Pfarrei wäre dieser spätantike Fall nur zu münzen, wenn man Bischofskirche und (Stadt-)Pfarrei gleichsetzte. Hostiensis behandelt die Dekretale in seiner Summa knapp und entscheidet: *de quo non multum*

ursprüngliche Sinngehalt der Rechtstexte dazu erweitert. Dies gilt etwa für die Verpflichtung der Priester, vor der Sonntagsmesse das Volk zu befragen, ob Fremde anwesend seien. Weil das Fremd-Hören der Messe die Autorität des eigenen Priesters missachtete, sollten Auswärtige aus der Kirche gewiesen werden. Wie zuvor schon bei Gratian wird hier eine alte, vorrangig auf die Bischöfe bezogene Festlegung benutzt, nun aber ganz selbstverständlich, weil kommentarlos unter *parochia* subsumiert. Der *proprius sacerdos* erscheint dabei im Sinne von c. 21 des IV. Laterankonzils als Mittelpunkt des Pfarrverbandes, die Bindung an ihn als unauflöslich. Das Kapitel wiederholt fast wörtlich Bestimmungen, die schon im *Decretum Gratiani* (C. 9 q. 2 c. 4) verwendet wurden. Gratian stellte die gesamte Quaestio allerdings in den Problemzusammenhang der Abgrenzung von Weihe- und Strafgewalt zwischen Bischöfen und anderen höheren Geistlichen (*quilibet superiorum*). Eine allein auf die Pfarrkirche bezogene Deutung der Bestimmung dürfte zu seiner Zeit noch nicht allgemein verbreitet gewesen sein, vielmehr waren *parochia* und *proprius sacerdos* zunächst aus der Diözesan-Perspektive zu interpretieren<sup>55</sup>).

Diese Transfertechnik findet weitere Anwendung. In demselben Titel des *Liber Extra* heißt es wörtlich, ein Bischof dürfe keinen *parochianus* eines anderen richten. Begründet wird das Verbot mit der Kopplung an die Weihegewalt: Nur wer zur Spendung der Ordination berechtigt sei, dürfe über die betreffenden Personen auch richten. Sinn- und Entstehungszusammenhang des kargen Textes verweisen auf die Abgrenzung bischöflicher Kompetenzen und ordnen damit den Begriff *parochianus* entsprechend ein<sup>56</sup>). Zwei Jahrzehnte nach der Zusammenstellung des *Liber Extra* scheint das Kapitel dem einflussreichen Kanonisten Hostiensis aber als Vorschrift für Pfarrer gegolten zu haben. Hostiensis verwendet zwar in seinem Kommentar anstelle von *episcopus* das weniger spezifische *prelatus*, bezieht sich aber explizit auf das Begräbnis und die Zehnten und damit

*curandum est*; Summa domini Henrici cardinalis Hostiensis, gedruckt Lyon 1537 (ND Aalen 1962), fol. 170rb. X. 3.29.4, ediert von FRIEDBERG, Corpus 2 (wie Anm. 16), Sp. 555, geht der Frage nach der gewohnheitsrechtlichen Einrede (Präskription) gegen *limites parochiarum* nach. Der argumentative Konnex zu den Grenzen einer Kirchenprovinz legt eine Deutung als Diözesangrenze nahe.

55) X 3.29.2, ediert von FRIEDBERG, Corpus 2 (wie Anm. 16), Sp. 554: *Ut dominicis vel festiuis diebus presbyteri, antequam missam celebrent, plebem interrogent, si alterius parochianus in ecclesia sit, qui proprio contempto presbytero ibi velit missam audire, quem si invenerint, statim ab ecclesia abiiciant.*

Die Stelle im *Decretum Gratiani* bei FRIEDBERG, Corpus 1 (wie Anm. 16), Sp. 603. Zum Problem der Fremden beziehungsweise der Auswärtigkeit (fremde Priester, fremd beichtende Pfarrkinder, auswärtiges Begräbnis) vgl. AVRIL, Église (wie Anm. 15), S. 41–43 und PETKE, Pfarrei (in diesem Band), S. 27–29.

56) X.3.29.3, ediert von FRIEDBERG, Corpus 2 (wie Anm. 16), Sp. 554f.: *Nullus episcopus alterius parochianum iudicare praesumat. Nam qui eum ordinare non potuit, nec iudicare ullatenus potest.* Teilweise wörtlich schon in Decr. Grat. C. 9 q. 2 c. 1, ediert von FRIEDBERG, Corpus 1 (wie Anm. 16), Sp. 602, mit klarem Hinweis auf die territoriale Abgrenzung (*termini*) der Zuständigkeitsbereiche. Vgl. auch die vorausgehende Anm.

deutlich auf die Sphäre der Pfarrei<sup>57)</sup>. Erörtert wird in einer weiteren Dekretale Innocenz' III. schließlich noch die Frage von Besitz und Wohnsitz, der für die Pfarrzugehörigkeit des Einzelnen stets von Bedeutung war. Der Papst trug darin den Bischöfen von Sidon, Beirut und Biblos auf, die nach Akkon zugewanderten Menschen vor unberechtigten Forderungen nach kirchlichen Abgaben aus ihrer alten Heimat zu schützen. Deutlich wird dabei unterschieden zwischen den Zehnten, die vom Landbesitz bzw. dessen Erträgen an die *parochia* vor Ort abzuführen sind, und den *iura ecclesiastica*, die allein dem Bischof von Akkon als dem Diözesanbischof der Zuwanderer zustanden<sup>58)</sup>.

Der vermeintlich einschlägige Titulus des *Liber Extra* verrät insgesamt wenig über die Pfarrei als Einrichtung. Vier der fünf dort zusammengestellten Dekretalen lassen sich allenfalls aufgrund ihrer prinzipiellen Aussagen über die Zugehörigkeit von *parochiani* (zunächst im traditionell weiten Begriffsverständnis) auch in den Bereich der Pfarrei transferieren. Nur eine stellt dagegen in ihrem sachlichen Bezugsrahmen und durch den Hinweis auf die Bindung an den *proprius presbyter* die Pfarrei in einer Weise vor, wie sie vom IV. Lateranum skizziert wurde. Ganz im systematischen Sinne des dritten Buches, dessen Thema der Klerus ist, haben die Bestimmungen weitgehend das Kirchenpersonal im Auge und zielen darauf, dessen konkurrierende Zuständigkeitsbereiche räumlich und inhaltlich abzugrenzen.

Wie wenig der Kompilator beabsichtigte, in dem genannten Titel die zur Pfarrei gehörigen Rechtsaussagen zu bündeln, zeigt die Tatsache, dass sich parochiale Zuordnungsfragen an ganz unterschiedlichen Stellen im *Liber Extra* finden. So verfügte Leo IX. in der Mitte des 11. Jahrhunderts, jeder müsse seiner Pfarrkirche (*ecclesiae, ad quam dinoscitur pertinere*) testamentarisch die Hälfte seiner Verfügungen für sein Seelenheil reservieren, wenn er in ein Kloster eintrete. Die Dekretale dürfte nicht zuletzt dem Phänomen der *monachi ad succurrendum* geschuldet sein, der Menschen also, die kurz vor ihrem Tod Zuflucht im Kloster suchten, um als Mönch der letzten Stunden ihre Heilsaussichten zu verbessern<sup>59)</sup>. Die päpstliche Verfügung sollte der Pfarrkirche den Lohn für langjährige Heildienste sichern, doch differenzierte Lucius III. (1181–1185) die

57) Hostiensis, Summa (wie Anm. 54), fol. 170ra. Für die Verwendung von *prelatus* dürfte ausschlaggebend sein, dass Hostiensis die Dekretale im Kontext von X 3.29.5 behandelt, wo es ebenfalls um angemäße Rechte geht und ausdrücklich von *prelati* die Rede ist. Vgl. dazu die folgende Anm.

58) X 3.29.5, ediert von FRIEDBERG, Corpus 2 (wie Anm. 16), Sp. 555 (mit Zuschreibung an Cölestin III.), besser ediert in Othmar HAGENEDER/Anton HAIDACHER, Register Innocenz III., Bd. 1 (Publikation der Abteilung für Historische Studien des österreichischen Kulturinstituts in Rom II/I/1), Graz-Köln 1964, S. 751 f. Nr. 516 (POTTHAST 500). Die *prelati* dürften nicht weltliche Dinge fordern, für die sie keine geistlichen Leistungen erbrächten. Das Regest bei HAGENEDER/HAIDACHER trifft die Sache nicht völlig.

59) X 3.28.2, ediert von FRIEDBERG, Corpus 2 (wie Anm. 16), Sp. 549. Die Bestimmung richtete sich gegen den Entzug von Mitteln nach lange geleistetem Dienst. Zur *conversio in extremis* vgl. unter anderem BECQUET, Paroisse (wie Anm. 12), S. 214–216; Dietrich POECK, Laienbegräbnisse in Cluny, in: Frühmittelalterliche Studien 15 (1981), S. 68–179; Charles DE MIRAMON, Embrasser l'état monastique à

Sichtweise seines Vorgängers nachhaltig: Kranke und Sterbende schuldeten ihrer Pfarrei nur einen kanonischen Anteil, während Gesunde in ihrer Entscheidung über den Nachlass völlig frei sein sollten<sup>60</sup>). Der Schutz der pfarrkirchlichen Dienstleistung kollidierte mit der Verfügungs- und Testierfreiheit des Einzelnen und dem prinzipiellen Recht der Christen, ihren Bestattungsort frei zu wählen<sup>61</sup>).

Die Zuordnung zu einer Kirche infolge des Wohnsitzes, der sogenannte Pfarrzwang, war also nicht unaufhebbar, er wirkte im Normalfall aber über den Tod hinaus. Aus diesem Grunde waren Veränderungen der Pfarreistruktur besonders problematisch. Alexander III. formulierte in einer oft behandelten Dekretale elementare Grundsätze für die Aus- oder Abpfarrung, die Lösung von Kirchen und ihren Sprengeln aus bestehenden Organisations- und Rechtsverhältnissen zum Zwecke der Selbstständigkeit. Für eine solche Herauslösung aus der Mutterpfarrei musste der Zugang der Gläubigen zu den Sakramenten in erheblichem Maße erschwert sein. Zudem musste der wirtschaftliche Zustand der Mutterpfarrei so gut sein, dass eine vermögensrechtlich selbstständige Ausgliederung einer Tochterpfarrei überhaupt möglich war. Erst unter diesen Voraussetzungen konnte der Bischof eine neue Kirche mit separatem Sprengel errichten<sup>62</sup>). Der Papst griff bei der Formulierung dieser Rechtsauskunft an den Erzbischof von York vergleichbare Bestimmungen des *Decretum Gratiani* auf, entschied vor dem Hintergrund der hochmittelalterlichen Siedlungsexpansion aber – wie bei Dekretalen durchgängig – mit Bezug auf eine konkrete Situation. Doch die von Alexander III. zur Begründung herangezogenen, häufig überschwemmten Flussniederungen Nordenglands, die den Zugang der Menschen zur Pfarrkirche physisch hemmten, trafen die damalige Lebenswelt nur zu einem Teil. Das anschauliche Szenario wurde bald von der Realität der mittelalterlichen Stadt überholt. In den schnell wachsenden Siedlungszentren hemmten seltener Flüsse, Wälder oder andere natürliche Hindernisse den Weg zu den Sakramenten

l'âge adulte (1050–1200). Étude sur la conversion tardive, in: *Annales, Histoire, Sciences Sociales* 54 (1999), S. 825–849 (mit Literatur).

60) X 3.28.4, ediert von FRIEDBERG, *Corpus 2* (wie Anm. 16), Sp. 550.

61) Vgl. zu dieser grundsätzlichen Ambivalenz X 3.28.1, ediert von FRIEDBERG, *Corpus 2* (wie Anm. 16), Sp. 548f., eine Dekretale Leos III., in der die Pfarrkirche bei auswärtiger Bestattung eines Pfarrangehörigen ein Drittel des Nachlasses als angemessenen Anteil erhalten sollte. AUBRUN, *Paroisse* (wie Anm. 21), S. 65, deutet diese Bestimmung einseitig als Beleg für die Pflicht, sich in der eigenen Pfarrei beisetzen zu lassen.

62) X 3.48.3, ediert von FRIEDBERG, *Corpus 2* (wie Anm. 16), Sp. 652f. Vgl. auch X 3.5.10, Sp. 467, ebenfalls an Empfänger in der Diözese York, mit dem allgemeinen Verbot der Pfarrteilung; X 3.48.6, Sp. 654 (Cölestin III.) sowie FRANZ TRIEB, *Die Lehre des kanonischen Rechts von der Teilung der Pfarrei*, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 96 (1916), S. 361–383, 529–545, hier 367f., 376. Weiteres zur Abpfarrung in vorgratianischen Zeit, insbesondere mit Blick auf die Zehntproblematik bei ПЕТКЕ, *Pfarrei* (in diesem Band), S. 52f.

als dass die nachts, bei geschlossenen Toren unüberwindbare Mauer die Vorstadtbewohner von ihrer Pfarrkirche abschnitt<sup>63)</sup>.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in den Dekretalen keinerlei theoretische Differenzierung zwischen Landpfarrei und Stadtpfarrei vorgenommen wurde. Gerade in der Frage der Zuordnung der Pfarreingesessenen war der Unterschied zwischen beiden Formen jedoch erheblich. Während die äußerliche Einheit von Pfarrei, Sprengel und Zehntbezirk auf dem Lande ebenso einleuchtend wie stabil erscheint, ist die Stadtpfarrei weder derart raumgreifend konstruiert wie auf dem Land, noch ist die Struktur ihrer Einkünfte identisch. In der Stadt überwiegen die Oblationen bei weitem, während die hochmittelalterlichen Dekretalen noch die Unversehrtheit der *dos* als Existenzgrundlage des Pfarrers betonen<sup>64)</sup>. Auch war das »Fremdgehen« zum Zweck der Beichte und zum Empfang der Eucharistie im Ballungsraum viel leichter möglich als in der räumlich und sozial wohlgeordneten Campagna. Angesichts dessen erscheint es besonders bemerkenswert, dass die pfarrlichen Zuordnungsversuche der Lateransynoden und der hochmittelalterlichen Dekretalen eben nicht primär auf der Ebene der Raumgliederung und der wechselseitigen äußeren Sprengelabgrenzung angesiedelt waren. Vielmehr wurden dort innere Zerklüftungen im Pfarrbezirk zum Thema erhoben. Leprosen, Mönche und Regularkanoniker scheinen mit ihren Ansprüchen und privilegierten Sonderrechten die erwünschte homogene Struktur der Pfarrei in Seelsorge und Abgaberecht von Beginn an unterminiert zu haben<sup>65)</sup>. Dieses Problem der rechtlich gesonderten Gemeinschaften innerhalb der Pfarrgemeinde kulminierte schließlich in den Bittelorden, die der Pfarrgeistlichkeit gerade in den Kernbereichen der *cura animarum* rasante Konkurrenz bescherten<sup>66)</sup>. Das Begräbnis und die daran haftenden Einkünfte

63) Siehe dazu unten bei Anm. 97.

64) X 3.48.3, ediert von FRIEDBERG, Corpus 2 (wie Anm. 16), Sp. 652f., wo die Aufteilung zwischen *dos* und Oblationen erkennbar ist. Stärker noch X 3.40.8, Sp. 634f. Vgl. dazu LE BRAS, Institutions 2 (wie Anm. 17), S. 409. Wilhelm JANSSEN, Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter (1191–1515). Erster Teil (Geschichte des Erzbistums Köln II.1.), Köln 1995, S. 381, konstatiert eine solche Verschiebung der Einkommensrelationen zwischen Land und Stadt. Zur überragenden Bedeutung von Oblationen und Stollgebühren dort vgl. S. 404. Wilhelm JANSSEN, Zur Differenzierung der Pfarrorganisation in der spätmittelalterlichen Erzdiözese Köln, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 55 (1991), S. 58–83, beziffert in einem Beispiel (S. 81) den Anteil der Oblationen an den Einkünften auf 73 Prozent. Vgl. zum Thema auch BRÜCKNER, Pfarrbenefizium (wie Anm. 4), S. 248–260, zu den städtischen Verhältnissen besonders S. 249. Recht präzise quantifizierend anhand von Pfründentaxierungen des Jahres 1319 Stefan PETERSEN, Benefizientaxierungen an der Peripherie. Pfarrorganisation, Pfründeneinkommen, Klerikerbildung im Bistum Ratzeburg (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 166 = Studien zur Germania Sacra 23), Göttingen 2001.

65) Stellvertretend sind die zahlreichen Sepulturprivilegien des Hochmittelalters zu nennen. Dazu Georg SCHREIBER, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert (Kirchenrechtliche Abhandlungen 68), Stuttgart 1910 (ND Amsterdam 1965), Bd. 2, S. 105–137.

66) Die Ansicht von Élisabeth Zadora-Rio, für die Pfarrei seien weniger ihre exakte räumliche Umgrenzung wichtig als das immer wieder neu zu verhandelnde Geflecht der pfarreilichen Rechte und ihres

bildeten hier einen schon traditionellen Konfliktherd, während die Predigt der Mendikanten ein neues Feld eröffnete, das im Verbund mit Beichte und Begräbnis den Nerv der aktiven Pfarreaufgaben traf<sup>67)</sup>.

#### 4. *Quid sit parochia*. EIN ERSTER DEFINITIONSANSATZ DES HOSTIENSIS

Der bunte Strauß der Einzelverfügungen, den Konzilskanones und Dekretalensammlungen bieten, kann unser Frage-Interesse nicht völlig befriedigen. Die Dekretalen vermögen keinen geschlossenen Eindruck davon zu vermitteln, worin das Wesen der Pfarrei in kanonistischer Perspektive bestand. Deutlicher ist hier die juristische Kommentarliteratur, besonders die einflussreiche, wohl 1253 fertig gestellte *Summa Aurea* des Hostiensis<sup>68)</sup>. Sie lässt in der Zusammenstellung von Allegationen aus dem Kirchenrecht erstmals ein klares Gesamtbild entstehen. Hostiensis liefert geradezu eine Definition der Pfarrei: »Es ist der fest umgrenzte Ort, an dem das Volk lebt, das einer Kirche zugeordnet ist. Man nennt ihn Pfarrei, weil sich über ihn das geistliche Recht der betreffenden Kirche erstreckt; deshalb können in einem Pfarrbezirk nicht mehrere Taufkirchen sein«<sup>69)</sup>. Der Kanonist bestimmt also das Gebilde zunächst räumlich als fest umschrie-

Gebrauchs, gewinnt vor diesem Hintergrund vielleicht doch mehr Plausibilität, als ihr Wolfgang Petke aus dem Blickwinkel einer zehnt- und sendrechtlichen Pfarrtermination zubilligen mag. Vgl. Élisabeth ZADORA-RIO, Territoires paroissiaux et construction de l'espace vernaculaire, in: La paroisse. Genèse d'une forme territoriale, hg. von Dominique IOGNA-PRAT/Élisabeth ZADORA-RIO (Médiévales 49), Saint-Denis 2005, S. 105–120 sowie PETKE, Pfarrei (in diesem Band), S. 50.

67) Vienne c. 10 (= Clem 3.7.2, Bonifaz VIII.), ediert von WOHLMUTH, Decreta (wie Anm. 31), S. 365–369, vgl. dazu oben Anm. 50 und KEDAR, Canon Law (wie Anm. 7); PICASSO, Cura (wie Anm. 15), S. 77; WERMINGHOFF, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 13), S. 165; Luigi PELLEGRINI, Cura parrocchiale e organizzazione territoriale degli ordini mendicanti tra il secolo XIII e il secolo XVI, in: Pievi e parrocchie 1 (wie Anm. 15), S. 279–305 (zur Implementierung der Mendikanten in der Pfarrseelsorge); Thomas M. ITZBICKI, The Problem of Canonical Portion in the Later Middle Ages: The Application of ›Super cathedram‹, in: Proceedings of the Seventh International Congress of Medieval Canon Law, Cambridge 23–27 July 1984, hg. von Peter LINEHAN (Monumenta Iuris Canonici, Serie C, Subsidia 8), Vatikanstadt 1988, S. 459–473; Marie-Madeleine DE CEVINS, Clercs de paroisse et frères mendiants dans les villes hongroises à la fin du Moyen Age: coopération ou concurrence?, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 85 (1999), S. 277–297. Weitere Literatur bei BÜNZ, Pfarrei (wie Anm. 1), S. 52 mit Anm. 110.

68) Zu Hostiensis vgl. Kenneth PENNINGTON, Enrico da Susa, detto l'Ostiense (Hostiensis, Henricus de Segusio o Segusia), in: Dizionario biografico degli Italiani 42, Rom 1993, S. 758–763.

69) Hostiensis, Summa (wie Anm. 54), fol. 169va.: *Quid sit parochia. Locus in quo degit populus alicui ecclesiae deputatus certis finibus limitatus et accipitur hic parochia quatenus spirituale ius ecclesie se extendit et in una determinatione plures baptismales esse non possunt*. Vgl. auch PICASSO, Cura (wie Anm. 15), S. 75. JANSSEN, Differenzierung (wie Anm. 64), S. 65, nennt ein Verhörprotokoll über die Verhältnisse in Groß St. Martin in Köln zu Beginn des 14. Jahrhunderts, in dem die Grenzen der Pfarre

benen Bezirk, dessen Mittelpunkt eine konkurrenzlose Kirche ist<sup>70</sup>). Die anschließende Zusammenstellung der *iura parochialia* berücksichtigt dagegen allein ein Geflecht persönlicher Rechte und Pflichten, das Pfarrer und Pfarrkinder verband; hier sind die konstruktiven Analogien zum IV. Lateranum direkt erkennbar. An erster Stelle rangiert die *cura animarum*, für deren korrekte Ausführung der Pfarrer laut Hostiensis beim Jüngsten Gericht persönlich haftet. Die Bestattung der Toten und das Hören der Beichte gehören ebenfalls zu den Obliegenheiten des Pfarrers, der umgekehrt Zehnten und weitere Einkünfte für seine Tätigkeit erhält sowie Oblationen an Sonn- und Feiertagen.

Die Oblationen sind es, die bei Hostiensis besondere Aufmerksamkeit im Sinne juristischer Klärung beanspruchen: Er differenziert die Opfergaben dreifach in Vermächtnisse der Lebenden, Vermächtnisse Verstorbener sowie die täglichen Gaben, und er zählt die opferträglichen Feiertage auf. Vor allem aber weist er mit Nachdruck darauf hin, dass es keinerlei Rechtsanspruch des Pfarrers auf Oblationen gebe: *inter vivos vel causa mortis non cogitur quis offerre*<sup>71</sup>). Gleichwohl existiere eine allgemeine Gewohnheit (*generalis consuetudo*), der zufolge die Gläubigen an den bezeichneten Tagen, nicht jedoch werktags, eine solche Spende zu tätigen hätten. Der Bischof könne diesbezüglich in seiner Diözese eine generelle Festlegung (*generalis ordinatio*) treffen. Die Formulierung des Hostiensis lässt erkennen, dass das allgemeine Kirchenrecht die konkrete Steuerung solch praktischer Fragen offenbar an das partikulare Recht, an lokale Gewohnheiten abgegeben hatte. Im Übrigen nahm die Kirche etwa von Armen, Räubern, Wucherern, exkommunizierten Häretikern und Huren keine Spenden an; letzteren widmet Hostiensis durch den Verweis auf Deuteronomium und Jesaja große Aufmerksamkeit<sup>72</sup>). Unstrittig ist dem Kanonisten, dass ein Pfarrer Weihehandlungen und Begräbnisse nicht auf Pfarrfremde ausdehnen durfte. Vor allem die Beichte blieb gemäß dem IV. Lateranum das exklusive Recht des eigenen Pfarrers.

Der Text zeigt gerade im Bemühen um Systematisierung aber auch eine Welt im Wandel. Dass der Wohnsitz für die Pfarrzugehörigkeit entscheidend sei, wird zeitbedingt problematisiert: Wie müsse man es mit umherziehendem Volk halten, wie mit Frauen (die

sowie Taufbecken, Friedhof und Begräbnis als Ankerpunkte des Pfarrgebildes genannt werden; S. 67 nochmals zum Friedhof als sichtbarem Merkmal.

70) Der Bezug auf die *ecclesia baptismalis* legt die Vermutung nahe, dass dem Taufrecht prinzipielle Bedeutung zukommt. Schon im *Liber Extra* war der Titulus über die Pfarrei (vgl. oben bei Anm. 54–58) zwischen Begräbnisrecht und Zehntrecht inseriert, welche die fundamentalen Pfeiler der komplexen Institution bildeten. Hostiensis zumindest erklärt diese Zuordnung mit dem Hinweis, dass in der Pfarrei beide umliegenden Thematiken zusammenfließen: *Relibauimus de quodam iure parochiali sive iure funerandi: uideamus ergo de parochiis et no(ta) quod titulus iste ponitur inter ti(tulum) de sepul(turis) et ti(tulum) de deci(mis) quia quilibet ipsorum ad eum pertinet*; Hostiensis, Summa (wie Anm. 54), fol. 169va.

71) Hostiensis, Summa (wie Anm. 54), fol. 169vb.

72) Hostiensis, Summa (wie Anm. 54), fol. 170rab, die Reihenfolge der Aufzählung wurde vom Verfasser verändert und gekürzt.

normalerweise mit dem Ehemann veranlagt wurden), wie mit fahrenden Scholaren? Die *cura animarum*, so Hostiensis, dürften sie an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort empfangen, bei substantiellen Rechten wie dem Begräbnis behalte jedoch der Pfarrer der individuellen Herkunftsgemeinde ein gewichtiges Mitspracherecht<sup>73</sup>). Für den juristischen Kommentator haben diese Fragen offenbar ein größeres aktuelles Gewicht als die Pfarreigrenzen, die er im Sinne einer selbstverständlichen territorialen Radizierung der Pfarrei (*certi limites*) eingangs eben nur beiläufig erwähnt.

##### 5. NACH DEN DEKRETALENSAMMLUNGEN: NEUE PROBLEME VERSUS ALTE NORMEN?

Die Alltagsrealitäten erforderten, wie diese Beispiele zeigen, die stetige Anpassung, unter Umständen sogar eine Neuformulierung der traditionellen Normen. Die Kurie war auf diesem Feld nach der Kodifikation der Clementinen im Jahr 1317 zwar noch mit Extravaganten und Konstitutionen initiativ, aber neue Dekretalensammlungen wurden seitens des Papsttums nicht mehr autorisiert. Extravaganten und Konstitutionen harren bis heute einer systematischen Erschließung. Die Forschung greift daher meist auf andere Quellen zurück, in denen die kirchenrechtlichen Normen präzisiert, umgesetzt oder interpretiert werden, z. B. auf Statuten, Verfahrensordnungen der Gerichte, Kanzleiordnungen und Kanzleiregeln sowie auf kanonistische Literatur<sup>74</sup>). Auf dem Gebiet der Ketzerinquisition etwa verlagerte sich die Initiative zur Systematisierung der rechtlichen Grundlagen nach den Clementinen von der päpstlichen Kodifikation hin zu den Inquisitionshandbüchern aus juristisch geschulter Feder<sup>75</sup>). In allgemeinen Rechtsgutachten

73) Hostiensis, *Summa* (wie Anm. 54), fol. 170rb.

74) Zur Geschichte der kirchenrechtlichen Kodifikationen im Spätmittelalter vgl. Hans-Jürgen BECKER, Päpstliche Gesetzgebung und Kodifikationspläne für das kanonische Recht im 15. und 16. Jahrhundert, in: *Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit*, Teil II. Bericht über die Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1996 bis 1997, hg. von Hartmut BOOCKMANN(†)/Ludger GRENZMANN/Bernd MOELLER/Marlies STAEHELIN (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen III/239), Göttingen 2001, S. 277–295, besonders 278–283. Eine gute Einführung in Sammlungstechnik, Charakter und Geltungskraft der einzelnen Bausteine des *Corpus Iuris Canonici* bietet Elisabeth DICKERHOF-BORELLO, *Ein Liber Septimus für das Corpus Iuris Canonici*. Der Versuch einer nachtridentinischen Kompilation, Köln 2002, S. 17–36. Auf den Zusammenhang zwischen ausbleibender Kodifizierung der Dekretalen und einsetzenden Ordnungen für die päpstlichen Gerichte hat zuletzt hingewiesen: Knut Wolfgang NÖRR, Über die drei Verfahrensordnungen der mittelalterlichen Rota Romana, in: *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht* 49 (2004), S. 89–97.

75) Dazu Wolfram BENZIGER, Die rechtliche Entwicklung der Ketzerinquisition im 14. Jahrhundert, in: *Stagnation oder Fortbildung? Aspekte des allgemeinen Kirchenrechts im 14. und 15. Jahrhundert*, hg. von Martin BERTRAM (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 108), Tübingen 2005, S. 281–298.

des 14. und 15. Jahrhunderts spielen Konflikte um das Pfarrbenefizium, um Probleme des Patronats, vor allem aber die Konkurrenzen zwischen Pfarrklerus und Stadtgemeinde beziehungsweise zwischen Pfarrklerus und Bettelorden durchaus eine wichtige Rolle<sup>76</sup>). In den Lösungsvorschlägen der Juristen aber – ich zitiere Ingrid Baumgärtner – »bestimmten formale Kriterien die kanonistische Argumentation; traditionelle Auffassungen bezüglich der Strukturierung der Pfarreien und der Aufgaben der Amtsträger wurden trotz neuer Anforderungen aus dem Alltagsleben kaum verändert«<sup>77</sup>). Die hier attestierte unproduktive Beharrungskraft bestätigt die althergebrachte *communis opinio* der Forschung, die trotz manch deutlicher Differenzierung in jüngeren Untersuchungen von einem allgemeinen Niedergang der spätmittelalterlichen Kanonistik ausgeht und die insbesondere dem Papsttum vom Großen Abendländischen Schisma an einen erheblichen Verlust an juristischer Prägekraft attestiert<sup>78</sup>).

Paul Ourliac hat diese Sichtweise in aller Schärfe auch auf das Thema Pfarrei bezogen. Konservativ und alten Konzepten verhaftet sei die Einstellung der zeitgenössischen Juristen. Die Idee des »eigenen Priesters« sei von ihnen stets allein aus der Perspektive des Pfarrbenefiziums interpretiert worden. Daher hätten sie alles bekämpft, was den Zusammenhang oder gar den Bestand dieser Einheit hätte gefährden können: den Weggang der Einwohner, den Bau von Kapellen, die Schaffung neuer Pfarreien. Stattdessen wurde, so Ourliac, die Gemeinde stets wie eine Truppe präsentiert, die ihrem Hirten Folge leisten musste. Strikt innerhalb dieses Ordnungsrahmens hätten die Kanonisten der Zeit zwar Regelungen aufgestellt, sie gleichzeitig aber mit Hinweis auf regionale Gewohnheiten und auf die allfällige Möglichkeit zum Dispens wieder abgeschwächt. Die korporativen Ideen, die im Zuge des Konziliarismus heiß diskutiert wurden, hätten bei ihnen dagegen niemals auf die Pfarrei Anwendung gefunden. Die Pfarrgemeinde als *universitas* komme im Kirchenrecht auch des Spätmittelalters nicht vor, den neuen Herausforderungen der Zeit, wie den Begehrlichkeiten der Laien, der Verarmung von Benefizien, der zersetzenden

76) Vgl. Ingrid BAUMGÄRTNER, *Quidam presbiter beneficalis*. Der niedere Klerus in den Rechtsgutachten des späten Mittelalters, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 81 (1995), S. 189–224, besonders 195, 208–211, 214–216.

77) BAUMGÄRTNER, *Quidam* (wie Anm. 76), S. 212.

78) Bezeichnend für diese Sichtweise ist der Titel: *La période post-classique (1378–1500)*, Bd. 1: *La problématique de l'époque, les sources*, par Paul OURLIAC/Henri GILLES (*Histoire du droit et des institutions de l'Église en occident* 13), [Paris] 1971. Facettenreich und Perspektiven eröffnend zu dieser Problematik: BERTRAM, *Stagnation* (wie Anm. 75). Zum von der kirchenrechtlichen Wissenschaft wenig geschätzten Spätmittelalter vgl. die Einführung des Herausgebers, S. 1–8. Deutlich erkennbar ist auch ein Einbruch der Produktion von Dekretalen-Handschriften (*Liber Extra*) nach der Mitte des 14. Jahrhunderts; dazu Martin BERTRAM, *Die Dekretalen Gregors IX.: Kompilation oder Kodifikation?*, in: *Magister Raimundus. Atti del Convegno per il IV Centenario della Canonizzazione di San Raimondo de Penyafort (1601–2001)*, a cura di Carlo LONGO (Institutum Historicum Fratrum Praedicatorum. *Dissertationes Historicae* 28), Rom 2002, S. 61–86, hier 76.

den Wirkung durch die Bettelorden, habe man sich nicht gestellt<sup>79</sup>). Der Desideratenliste Ourliacs ließe sich aus heutiger Perspektive das gesamte Spektrum der Laienfrömmigkeit und ihrer Lebensformen anfügen, die sich an der Pfarrkirche kristallisierten: Bruderschaften, Donaten, die gesamte Palette des semireligiosen oder genossenschaftlich organisierten kirchlichen Lebens wurde von der allgemeinen Kanonistik nicht mehr in befriedigender Weise erfasst<sup>80</sup>). Neue, angemessene Lösungen entstanden eher auf lokaler Ebene, nicht selten in konkreter Zusammenarbeit vor Ort, mit den Laien der Stadtkommunen oder mit den Landesfürsten<sup>81</sup>).

Das dezidierte, im Kern vernichtende Urteil der Forschung über die Regelungsmacht des allgemeinen Kirchenrechts wirft die Frage auf, inwieweit gesamtkirchlich gesetzte Normen dem Leben in den spätmittelalterlichen Pfarreien überhaupt noch rechtliche Orientierung zu geben vermochten. Präsenz und Aktualität allgemeiner Rechtsvorgaben in den Regionen schwanden, möglicherweise auch, weil verbindliche Kodifizierungen ausblieben. Die Urteile der Rota Romana vermochten hier kaum Ersatz zu schaffen. Ihre Rezeption erfolgte weniger im Zeichen der höchstrichterlichen Autorität, welche die päpstlichen Dekretalen ausgestrahlt hatten, sondern mit der beispielgebenden Kraft eines anerkannt wichtigen und wohlorganisierten Gerichtshofs. Die *decisiones rotae* galten dabei aber als eine Rechtsmeinung unter mehreren<sup>82</sup>).

Die Register der päpstlichen Poenitentiarie etwa geben tausendfach Auskunft darüber, dass in großer Routine rechtliche Normen angewandt und ausgelegt wurden. Mit gutem Grund kann man von einer »kirchenrechtlichen Realgeschichte« sprechen, die sich

79) Paul OURLIAC, L'institution paroissiale dans le droit canonique du XV<sup>e</sup> siècle, in: Revue de droit canonique 25 (1975), S. 93–112, die genannten Bewertungen vor allem S. 100, 106, 109–112. Gegen eine solche pfarrebezogene Herr-Untertanen-Relation argumentierte schon BADER, Universitas (wie Anm. 19), S. 254. LEMAITRE, Ecrire (wie Anm. 17), S. 6, sieht das Monopol des Pfarrers auf die Verwaltung der Sakramente begrenzt.

80) Vgl. dazu etwa Charles DE MIRAMON, Les »donnés« au Moyen Âge. Une forme de vie religieuse laïque v. 1180–1500, Paris 1999; Thomas FRANK, Rechtsgeschichtliche Anmerkungen zu spätmittelalterlichen Bruderschaftsstatuten in Deutschland und Italien, in: Von der Ordnung zur Norm: Statuten in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Gisela DROSSBACH, Paderborn 2010, S. 311–325.

81) Karl BORCHARDT, Pfründenbesetzung, Gottesdienst und Seelsorge: Kirchenrechtliche Probleme vor Ort im späteren Mittelalter, besonders in Franken in: BERTRAM, Stagnation (wie Anm. 75), S. 321–336, hier 324. Vgl. auch JANSSEN, Köln (wie Anm. 64), S. 389f., zur ordnenden öffentlichen Hand im rheinischen Niederkirchenwesen.

82) Vgl. Gero DOLEZALEK, Die handschriftliche Verbreitung von Rechtsprechungssammlungen der Rota, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 58 (1972), S. 1–106, hier 2, 4; Knut Wolfgang NÖRR, Ein Kapitel aus der Geschichte der Rechtsprechung: Die *Rota Romana*, in: Ius commune 5 (1975), S. 192–209, hier zitiert nach Knut Wolfgang NÖRR, Iudicium est actus trium personarum. Beiträge zur Geschichte des Zivilprozessrechts in Europa (Bibliotheca eruditorum 4), Goldbach 1993, S. 135\*–152\*, hier 139\*–141\*.

in den Suppliken und Entscheidungen dieses Amtes spiegelt<sup>83</sup>). Gleichwohl ist die stattliche Frequentierung von Gerichten und kurialen Zentralinstanzen nicht identisch mit der absichtsvollen Setzung rechtlicher Prämissen durch Autoritäten, denen legislative Kompetenz zukommt. Wenn sich auch eine Vielzahl der Anliegen, die der Poenitentiarie vorgetragen wurden, etwa die Bitte um Ehe- oder Geburtsmakeldispense, fraglos auch dem Lebensraum Pfarrei zuordnen lassen, so entsteht aus ihrer Summe zwar ein (unvollständiges) Panorama der Normkonflikte kirchlichen Lebens, aber noch kein Bild der Pfarrei als Institution im Normengefüge des kanonischen Rechts.

Die intensivste rechtsbildende Aktivität der kirchlichen Zentrale ist im Bereich des Benefizialwesens festzustellen. Der päpstliche Wille zur Nominierung manifestierte sich dort u. a. in einer Fülle von Kanzleiregeln, doch betraf dies die durchschnittliche Pfarrei und ihren Benefizien-Kosmos eher am Rande. Karl Borchardt hat für Franken die Zahlen ermittelt: Nur 70 von 1400 Pfarreien tauchen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in den Registern und Rechnungen der römischen Kurie auf; meist sind es wenige hoch dotierte. Kleinere Benefizien wie Mess- oder Altarpfründen, die die Hauptlast des Seelsorgegeschäfts im Spätmittelalter trugen, standen dagegen kaum im Blickfeld der Kurie<sup>84</sup>).

83) Vgl. das Votum Ludwig Schmugges, in: Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte e. V., Protokoll Nr. 401 (korrigierte Version), S. 9–11. Das unter Federführung Schmugges entstehende Repertorium Poenitentiarie Germanicum = Verzeichnis der in den Supplikenregistern der Pönitentiarie vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, hg. vom Deutschen Historischen Institut in Rom, schreitet seit seiner Inauguration 1992 beeindruckend zügig voran. Zuletzt wurde vorgelegt: Bd. 7, Innozenz VIII.: 1484–1492, 2 Teilbde., bearb. von Hildegard SCHNEIDER-SCHMUGGE/Ludwig SCHMUGGE, Tübingen 2008 und Bd. 8., Alexander VI.: 1492–1503, 2 Teilbde., bearb. von Hildegard SCHNEIDER-SCHMUGGE/Ludwig SCHMUGGE, Berlin 2012. Vgl. auch die aus dem Supplikenmaterial gewonnenen Impressionen bei Arnold ESCH, *Wahre Geschichten aus dem Mittelalter. Kleine Schicksale selbst erzählt in Schreiben an den Papst*, München 2010. Weitere, im Detail zweifellos erhellende Schlaglichter aus diesem Material bietet Enno BÜNZ, *Probleme der Pfarrgeistlichkeit im Erzbistum Mainz. Auskünfte der Pönitentiareregister des 15. Jahrhunderts*, in: *Kirchlicher und religiöser Alltag im Spätmittelalter. Akten der internationalen Tagung in Weingarten, 4.–7. Oktober 2007*, hg. von Andreas MEYER (Schriften zur südwestdeutschen Landesgeschichte 69), Ostfildern 2010, S. 137–155.

84) BORCHARDT, *Pfründenbesetzung* (wie Anm. 81), besonders S. 323–325, 331, 333, 335 f. Vgl. auch den Beitrag von Andreas MEYER, *Spätmittelalterliche päpstliche Kanzleiregeln*, in: DROSSBACH, *Ordnung* (wie Anm. 80), S. 95–108, in dem die primär auf interne Abläufe der Kanzlei zielende Normierung hervorgehoben wird, zugleich aber der Beitrag der Kanzleiregeln zum allgemeinem Kirchenrecht durch Integration materieller Rechtsvorgaben. Diese Dynamik veranschaulicht am konkreten Beispiel Brigitte HOTZ, *Von der Dekretale zur Kanzleiregel. Prärogativen beim Benefizienwerb im 14. Jahrhundert*, in: BERTRAM, *Stagnation* (wie Anm. 75), S. 197–219. Im dunklen Grundtenor, gleich doppelt enttäuscht für die *Litterae communes Urbans V.* Anne-Marie HAYEZ, *Problèmes paroissiaux vus de la cour d'Avignon sous le pontificat d'Urbain V.*, in: *L'encadrement religieux des fidèles au Moyen-Âge jusqu'au Concile de Trente. Actes du 109e Congrès des Sociétés Savantes. Section d'histoire médiévale et de philologie* (Dijon 1984), Bd. 1, Paris 1985, S. 135–169, hier 151: »non seulement les problèmes paroissiaux n'occupent qu'une place mineure, mais ils stagnent les plus souvent au niveau du droit sans s'élever jusqu'à celui de pasto-

Um den Befund aus der päpstlichen Perspektive abzurunden: Auch die Beschlüsse der Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts berühren zwar altbekannte Problemfelder wie die Inkorporation von Benefizien, Zehntfragen und die Lebensführung des Klerus<sup>85</sup>), es dominiert aber die Reform am Haupt der Kirche. Nicht von ungefähr wurden Ausbildung und Sorgfalt der Priester, die mit der *cura animarum* betraut waren, in Basel im Rahmen eines Dekrets behandelt, das sich auf Provinzial- und Synodalkonzilien bezog<sup>86</sup>). Normierung *in partibus* scheint das Erfolg versprechende Konzept für solche Fragen des Pfarrei-Alltags gewesen zu sein.

Wie ein Beleg hierfür aus anderer Perspektive wirkt in diesem Zusammenhang der Titelholzschnitt einer Druckausgabe der berühmten *Epistola de miseria curatorum seu plebanorum* aus dem späten 15. Jahrhundert. Die neun Teufel, die nach der Bildüberschrift den Pfarrer quälen, sind Bischof, Offizial, Kaplan, Prediger und Patronatsherr, aber auch Bauer, Heiligenpfleger, Küster und Köchin. Der Papst fehlt, Rom ist nicht in Sicht. Der Bischof und besonders der Offizial vertreten in dieser von der unmittelbaren Lebenswelt des niederen Klerus bestimmten Auswahl die Amtskirche und das Kirchenrecht.<sup>87</sup>)

## 6. STATUTEN DER PROVINZIAL- UND DIÖZESANSYNODEN DES SPÄTMITTELALTERS

Aber konnten partikulare Synoden und ihre Statuten die Schwäche der zentralen Normsetzung ausgleichen oder diese Normen zumindest in ihren Zuständigkeitsbereich implantieren? Das Problemfeld ist vor einigen Jahren von Johannes Helmrath in europäi-

rale.« Zur relativ geringen Wirksamkeit päpstlicher Benefizienpolitik im Bereich der Pfarrei zuletzt und unter Einbeziehung der Ergebnisse aus anderen Gegenden des Reiches Petr ELBEL, Die Besetzung der Pfarreien in der Diözese Olmütz durch die päpstliche Kurie im Spätmittelalter (1389–1447), in: KRUPPA, Pfarreien (wie Anm. 1), S. 363–515; vergleichende Zahlenwerte S. 363 f. Den Blick auf die lokalen Möglichkeiten zum Erwerb eines Pfarrbenefiziums richtet Sabine AREND, Kleriker auf Pfründensuche. Aspekte lokaler Pfründenbesetzung in der Diözese Konstanz im 15. Jahrhundert, in: KRUPPA, Pfarreien (wie Anm. 1), S. 537–549.

85) Z.B. in Konstanz das Verbot von Schauspiel und Tanz in der Kirche, vgl. WOHLMUTH, *Decreta* (wie Anm. 31), S. 448 f.

86) Basel, 15. Sitzung, ediert von WOHLMUTH, *Decreta* (wie Anm. 31), S. 473–476. Das Thema war Gegenstand diverser päpstlicher Verlautbarungen des 14. und 15. Jahrhunderts.

87) Vgl. Enno BÜNZ, »Neun Teufel, die den Pfarrer quälen«. Zum Alltag in den mittelalterlichen Pfarreien in der Oberlausitz, in: Stätten und Stationen religiösen Wirkens in der zweisprachigen Oberlausitz, hg. von Lars-Arne DANNENBERG/Dietrich SCHOLZE (Schriften des Sorbischen Instituts 48), Bautzen 2009, S. 19–54, besonders 19–35. Es stellt sich die Frage, ob diese »Amtskirche« den Erwartungen und Erfordernissen der Zeit intellektuell und spirituell überhaupt gewachsen waren. Vgl. dazu, wenn auch gelegentlich holzschnittartig und konfessionell überspitzt, Georg MAY, *Die deutschen Bischöfe angesichts der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts*, Wien 1983.

scher Dimension umrissen worden. Seiner Forderung nach regional und thematisch vergleichenden Untersuchungen wurde seitdem durchaus entsprochen, doch sind wir von einem Überblick über Gemeinsamkeiten und Differenzen allein schon aufgrund der Editionsfrage noch deutlich entfernt<sup>88)</sup>. Obendrein beurteilte Peter Johaneck die Beteiligung der Provinzial- und Diözesansynoden des Spätmittelalters an der Weiterentwicklung des kanonischen Rechts vor kurzem ausdrücklich skeptisch. Weniger die Setzung als die Vermittlung von Normen sei ihre Aufgabe gewesen – die Funktion sei deutlich in Richtung eines Instruktionsmediums für Klerus und Laien verschoben<sup>89)</sup>. Es muss daher an dieser Stelle zum Thema Pfarrei ein überaus knapper, exemplarischer Seitenblick auf dieses umfangreiche und im Hinblick auf seine Erforschung noch von erheblichen Untiefen durchzogene Themenfeld genügen.

88) Johannes HELMRATH, Partikularsynoden und Synodalstatuten des späteren Mittelalters im europäischen Vergleich, in: *Annuaire Historiae Conciliorum* 34 (2002), S. 57–99. Zur Ersetzung bzw. Ergänzung der päpstlichen Gesetzgebung, S. 65 f. Daran anschließend, aber mit thematisch engerem Fokus Herbert SCHNEIDER, Die Reformen vor der Reformation: Zum Stand der Erforschung spätmittelalterlicher Synodalgesetzgebung im Deutschen Reich, in: *Proceedings of the Twelfth International Congress of Medieval Canon Law*, Washington D. C., 1.–7. August 2004, hg. von Uta-Renate BLUMENTHAL/Kenneth PENNINGTON/Atria A. LARSON (*Monumenta Iuris Canonici*, Serie C, Subsidia 13), Vatikanstadt 2008, S. 979–994. Den Helmraht'schen Faden ebenfalls aufnehmend Nathalie KRUPPA, Einführung, in: *Partikularsynoden im späten Mittelalter*, hg. von Nathalie KRUPPA/Leszek ZYGNER (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 219 = Studien zur Germania Sacra 29), Göttingen 2006, S. 11–27.

89) Peter JOHANEK, Synodalität im spätmittelalterlichen Reich, in: KRUPPA/ZYGNER, *Partikularsynoden* (wie Anm. 88), S. 29–53, hier 49: »Die partikularen Synoden des Spätmittelalters sind in ihren Statuten nicht mehr am Rechtsschöpfungsprozeß beteiligt; was ihnen obliegt, ist der Prozeß der Vermittlung«. S. 46 und 50 rückt Johaneck die Aspekte Disziplinierung und Instruktion in den Mittelpunkt. Vgl. auch KRUPPA, Einführung (wie Anm. 88), S. 27: »die synodale Gesetzgebung war um 1310 abgeschlossen – in etwa gleichzeitig mit dem Abschluß der päpstlichen Gesetzgebung.« Den Gedanken der Vermittlung des Kirchenrechts an breitere Empfängerschichten betont auch Odette PONTAL, *Les Statuts Synodaux* (Typologie des sources du Moyen Âge occidental Fasc. 11), Turnhout 1975, S. 86 f., die ansonsten die Synoden vorrangig rechtshistorisch als Tribunal mit begrenzter Wirkungsspanne begreift. Den französischen Synoden wird insgesamt ein stärkerer Bezug auf Aspekte der Pastoral, der würdigen Sakramentenverwaltung und der Klerikerbildung zugeschrieben. Vgl. für diesen Themenkomplex etwa Raymonde FOREVILLE, *Les statuts synodaux et le renouveau pastoral du XIIIe siècle dans le Midi de la France*, in: *Le Credo, la morale et l'Inquisition* (*Cahiers de Fanjeaux* 6), Toulouse 1971, S. 119–150; Jean LONGÈRE, *Le prêtre de paroisse d'après les statuts synodaux du XIIIe siècle*, in: *La Paroisse en Languedoc aux XIIIe et XIVe siècles*, publ. par Marie-Humbert VICAIRE (*Cahiers de Fanjeaux* 25), Toulouse 1990, S. 287–326, hier 319–321. Zur signifikanten Kopplung von Synodalstatut und Häresiebekämpfung in Südfrankreich vgl. PONTAL, *Statuts*, S. 129. Auf lange Sicht rückten dort aber wie im Norden Pastoral und Sakramentenverwaltung in den Vordergrund, S. 136. Zur Rolle des Pfarrklerus bei der Ketzerbekämpfung vgl. Grado Giovanni MERLO, »Cura animarum« ed eretici, in: *Pievi e parrocchie 1* (wie Anm. 15), S. 541–556.

In den weit verbreiteten Mainzer Statuten von 1310, mit denen nach Meinung der Forschung die synodale Statutengesetzgebung einen »vorläufigen Höhepunkt und Abschluß«<sup>90)</sup> erreicht hat, begegnen erwartungsgemäß fast alle im Laufe dieses Vortrags berührten Einzelthemen von Absolution bis Zehnt<sup>91)</sup>. Eine präzise Bezugnahme auf das allgemeine Kirchenrecht erfolgt dabei äußerst selten; mit dem ausgefeilten System der Allegationen, das die mittelalterlichen Juristen zur Befestigung ihrer Stellungnahmen verwendeten, verbietet sich jeder Vergleich. Wenn überhaupt, dann genügte den Verfassern synodaler Statuten ein vager autorisierender Hinweis auf die Bestimmungen der heiligen Väter, auf vorausgehende Synoden, auf das *Ius commune* im Allgemeinen oder auf eine Dekretale im Speziellen, was für den nichtjuristischen Adressatenkreis wohl auch ausreichend war<sup>92)</sup>. Die Statuten des Peter von Aspelt richteten sich mehrfach ausdrücklich gegen problematische Gepflogenheiten (*consuetudines*), die gleichwohl von Klerus und Laien im Sinne eines Gewohnheitsrechts beansprucht wurden<sup>93)</sup>. Hier finden

90) WIEGAND, Diözesansynoden (wie Anm. 50), S. 35.

91) Zu den Statuten des Erzbischofs Peter von Aspelt wie zum gesamten Themenkomplex der Synodalstatuten im Reich ist die Habilitationsschrift von Peter JOHANEK, *Synodalia. Untersuchungen zur Statutengesetzgebung in den Kirchenprovinzen Mainz und Salzburg während des Spätmittelalters*, 3 Bde., Habilschrift masch. Würzburg 1978, grundlegend, aber leider ungedruckt und daher nur bedingt als Referenzwerk heranzuziehen. Zu den Mainzer Statuten zuletzt Heike Johanna MIERAU, *Synodalstatuten und die neuen Medien des 15. Jahrhunderts*, in: DROSSBACH, *Ordnung* (wie Anm. 80), S. 71–91. Zur Bedeutung der aufkommenden Druckkunst in diesem Zusammenhang auch Peter WIEGAND, »... pro conservatione status ecclesiastici sunt impressa ...«. Die synodale Statutengesetzgebung der Bischöfe von Meißen zwischen Skriptografie und Typografie, in: *Bücher, Drucker, Bibliotheken in Mitteldeutschland. Neue Forschungen zur Kommunikations- und Mediengeschichte um 1500*, hg. von Enno BÜNZ (Schriften zur Sächsischen Geschichte und Volkskunde 15), Leipzig 2006, S. 401–438. Hinweise auf die wichtigsten Editionen von Synodalstatuten finden sich in den genannten Beiträgen von PONTAL, *Statuts* (wie Anm. 89), HELMRATH, *Partikularsynoden* (wie Anm. 88), KRUPPA, *Einführung* (wie Anm. 88) und JOHANEK, *Synodalitätigkeit* (wie Anm. 89); sie müssen hier nicht nochmals verzeichnet werden.

92) Joannes Dominicus MANSI, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, Bd. 25, Paris 1903 (ND Graz 1961), Sp. 297–350. Einzelbelege der Autoritätskonstruktionen: Sp. 348: *Juxta sanctorum patrum statuta* [...] Sp. 339: *juxta statutum Lateranen. Concilii* [...]; Sp. 315: *Quoniam antiqua praedecessorum nostrorum statuta prohibere inveniantur, ne* [...]; Sp. 302f. mit ausdrücklichem Verweis auf das *Ius commune* für das Mindestalter des Pfarrers (X 1.6.7, VI 1.6.14); Sp. 332f. mit Bezug auf das Konzil von Tours; Sp. 304 mit explizitem Dekretalen-Bezug; Sp. 301 klingt zum Einsatz delegierter Richter eine Bestimmung aus dem *Liber Sextus* an (VI 1.3.11 § 1), ohne dass ein entsprechender Beleg erfolgte; Sp. 335f., wird zum Thema Juden eine Mainzer Papsturkunde wörtlich wiedergegeben; Sp. 341 wird die Fälschungsproblematik anhand von zweifelhaften Papsturkunden behandelt.

93) Programmatisch MANSI 25 (wie Anm. 92), Sp. 302: *Consuetudines, quae gravamen ecclesiis inducere dinoscuntur, invalidas publicamus, locorum ordinariis ut in omnem eventum eis resistant firmiter injungentes*. Sp. 304: *Quia enormis quaedam consuetudo in quibusdam Alemaniae partibus contra canonicas sanctiones invaluit ...* Sp. 332f.: *Verum quia aliqui sacerdotes ex simplicitate sui juris ignorantiam quid ex avaritiae vitio [...] dum eucharistiam, oleum sanctum, sepulturam, aut alia sacramenta ecclesi-*

sich im Detail Modifikationen und Erweiterungen des zu Beginn des 14. Jahrhunderts noch vergleichsweise präsenten allgemeinen Kirchenrechts. So wurde verlangt, dass sich die Inhaber mehrerer Seelsorgestellen für ein einziges Kuratbenefizium entschieden (*statuimus, ut eligant*), auch wenn der Bischof von diesem Gebot der Singularität Dispens erteilen konnte<sup>94</sup>). Dass die Mainzer Statuten nicht den kanonischen Anteil der Pfarre am Nachlass der Gläubigen hervorheben, sondern die völlige Testierfreiheit proklamieren, ist angesichts der bereits erwähnten Dekretale Lucius' III. weniger bemerkenswert als die Tatsache, dass sie dies mit dem zwar allgemeinen, aber doch aussagekräftigen Hinweis auch auf das weltliche Recht taten: *in utroque iure* sei dies abgesichert<sup>95</sup>). Die immens wichtige Veränderung der Pfarrorganisation durch Abpfarrungen wurde mit Distanz zu den allgemeinen Vorgaben behandelt. Es wurden nicht die argumentativen Eckpunkte der Dekretale Alexanders III. zitiert, der Statuten-Text begnügte sich mit dem allgemeinen Hinweis, dass der Mutterkirche durch die Ausgliederung kein (wirtschaftlicher) Schaden entstehen dürfe<sup>96</sup>). Dies war dem Sinn nach eine Rückkehr zu den eher vagen Ausführungen bei Gratian. Die Bestimmung korrespondierte mit der damaligen Rechtspraxis bei Verschiebungen im Pfarrnetz, denn in urkundlichen Zeugnissen derartiger Vorgänge klingt der aus der Alexander-Dekretale abgeleitete Bezug auf große Entfernung und schlechte Erreichbarkeit der Pfarrkirche oftmals formal, geradezu topisch und ohne Realitätsbezug. Praxisnähere Argumente wie die Menge der Gläubigen, die es zu versorgen galt, oder der Wohnort des Priesters, der die Möglichkeit der Sakramentenspendung unmittelbar beeinflusste, überboten die hochmittelalterliche Argumentation<sup>97</sup>). Ganz offensichtlich widersprach in diesem Zusammenhang auch die damals herrschende »frappante Regellosigkeit« (W. Janssen) in Terminologie und Rechtszustand der

*astica suis subditis administrant pretium extorquent ab ipsis pro sui erroris et reatus detensione, longam illius loci consuetudinem praetendentes. [...] nos inhaerentes concilio Turonensi, quod huiusmodi consuetudinem maxime detestatur.* Ähnlich Sp. 321 f.

94) MANSI 25 (wie Anm. 92), Sp. 315.

95) MANSI 25 (wie Anm. 92), Sp. 321 f.: *Considerantes praedictam consuetudinem et sacris canonibus saecularibus autem legibus obviare* [...] Zur Dekretale Lucius' III. vgl. oben bei Anm. 60. Rechtsgutachten in solchen Nachlassfragen waren häufig; vgl. BAUMGÄRTNER, *Quidam* (wie Anm. 76), S. 204–207. S. 208 ein Fall, in dem sogar städtische Gewohnheiten gegen das Kirchenrecht ins Feld geführt wurden.

96) MANSI 25 (wie Anm. 92), Sp. 330: [...] *providentia praecaveat, ne parochialis ecclesiae, infra cuius terminos se recipiant, sint successu temporis nocumento.*

97) MANSI 25 (wie Anm. 92), Sp. 329 f. Zum Hinweis Gratians auf die Vermeidung von Engpässen bei Pfarrteilungen (C. 16 q. 1. c. 53) vgl. oben bei Anm. 27; in der Sache vgl. JANSSEN, Köln (wie Anm. 64), S. 379, 383 f.; DERS., Differenzierung (wie Anm. 64), S. 75 f. (*multitudo* als Argument). Zur Praxis des 15. Jahrhunderts exemplarisch und mit ausführlichem Dokumentenanhang Johannes KISTENICH, Die Abpfarrung der Stadtkirche St. Nicolai in Kalkar von der Mutterkirche St. Pankratius in Altkalkar (1441), in: Archiv des Historischen Vereins für den Niederrhein 200 (1997), S. 75–105, hier 77 f., 98–105, mit der breiten Palette der Argumente, die über die kirchrechtlichen Notwendigkeiten hinaus vor allem auf alltagspraktische Dinge abstellen.

Kirchen und Kapellen jeder tieferen Alltagswirksamkeit eines juristisch klar geschnittenen Entwurfs von Pfarrei<sup>98</sup>). Die Synodalstatuten mussten in gewisser Weise den Spagat zwischen abstrakter Rechtsnorm und gelebter Realität schaffen, um Geistliche und Gläubige wirksam instruieren zu können – und dies in sachlicher wie in kommunikativer Hinsicht.

Das Bemühen, die Pfarrei im pastoral-personalen Sinne des IV. Laterankonzils zu bewahren, ist aus mehreren Mainzer Statuten herauszulesen. Die enge Verbindung von Pfarrer und Beichte wurde betont<sup>99</sup>), vor allem aber die problematische Rolle der Bettelorden sehr viel dezidierter behandelt als in der nur wenige Jahre jüngeren Konstitution *Super cathedram* Papst Bonifaz' VIII. zur Predigt der Mendikanten. Diese Konstitution war zwischenzeitlich von Benedikt XI., einem Dominikaner, widerrufen worden, woraus sich eventuell verstärkter Klärungsbedarf an der Peripherie ergab. In der Mainzer Provinz wurde den Mendikanten jegliche Spendung der Sakramente an jung und alt untersagt. Das Predigtverbot wurde dabei indes nicht mit der rechtlichen und ökonomischen Konkurrenz zu den weltlichen Priestern begründet, sondern im Hinblick auf die Gläubigen, die durch die Predigten der Mendikanten von Prozessionen und öffentlichen Lobpreisungen Gottes abgelenkt würden. Die Religiösen sollten die Menschen in ihren Predigten ausdrücklich dazu anhalten, die jeweils eigene Pfarrkirche durch ihren Besuch zu ehren, denn sie sei der Ort, an dem die Gnade entspringe. Der Schlusssatz des Statuts ist unmissverständlich: Die Mönche sollten alle Anwerbungen unterlassen, die das Volk davon abhalten könnten, zu den Feiern der eigenen Pfarrkirche zu gehen – *abstineant ab omnibus allectivis quibus abstrahi posset populus, quo minus ad solemnitatem veniat suae matris*<sup>100</sup>).

In Verbindung mit der separaten Aufforderung an alle Priester, Jahresbeichte und Osterkommunion als Grundbedingung katholischer Existenz nachdrücklich einzuschärfen, wird hier ein langfristiges Problemfeld der spätmittelalterlichen Pfarrei und insbesondere der Stadtpfarreien offensichtlich: die allfällige Konkurrenz eines Seelsorgetzes, das viel engmaschiger geknüpft war als in den Zeiten des Hochmittelalters und das obendrein auf weit vielfältigere Frömmigkeitsformen und religiös inspirierte Lebensformen reagieren musste<sup>101</sup>). Die Statuten der partikularen Synoden, soviel lässt sich teils erkennen, teils erst vermuten, waren näher an diesen differenzierten Ausprägungen der Wirklichkeit als das allgemeine Kirchenrecht klassisch hochmittelalterlichen Zuschnitts. Auch wenn die Partikularsynoden das rechtliche Gerüst der Kirche nicht formal erweiterten, so scheinen sie auf den ersten Blick doch geeignet gewesen zu sein,

98) JANSSEN, Differenzierung (wie Anm. 64), S. 80 (Zitat) und DERS., Köln (wie Anm. 64), S. 390: »Das verwirrende Durcheinander von Kirchen mit verschiedenem Rechtsstatus«.

99) MANSI 25 (wie Anm. 92), Sp. 323.

100) MANSI 25 (wie Anm. 92), Sp. 345f. Vgl. zur Problematik oben bei Anm. 50, 67.

101) JANSSEN, Köln (wie Anm. 64), S. 374.

dessen allgemeine Grundlagen nicht nur zu kommunizieren, sondern den gegebenen Rahmen auf lokale Bedürfnisse hin als nun positiv gewendete und normgerechte *consuetudo* zu konkretisieren und im Sinne von Reform einzuschärfen<sup>102</sup>.

## 7. FAZIT

*Quid sit parochia?* fragt Hostiensis zu Beginn des einschlägigen Kapitels seiner *Summa aurea*. Was ist eine Pfarrei, wenn man den Kosmos des mittelalterlichen Kirchenrechts als Raum benennt, in dem man eine Antwort sucht? Klar wird bei genauerer Prüfung zunächst, was die Pfarrei nicht ist. Sie ist von den Normen des kanonischen Rechts im Hoch- und beginnenden Spätmittelalter nicht so eng und so stabil umflochten, wie man dies infolge der Friedbergschen Edition des *Corpus Iuris Canonici* und dank der eindrucksvollen, Zeit und Raum überbrückenden Syntheseleistungen moderner Kirchenrechtsforschung anzunehmen geneigt ist. Die wichtigste lebenspraktische Schnittstelle zwischen Amtskirche, Gläubigen und Welt fand als solche im Kirchenrecht des Mittelalters nur moderate Aufmerksamkeit; ein systematisches Organisationsstatut war allerdings unter den damaligen Gegebenheiten selbst von der in hohem Maße institutionalisierten Kirche kaum zu erwarten<sup>103</sup>. Dennoch lässt sich erkennen, wie die Pfarrei als komplexes Rechtsgebilde im Hochmittelalter schrittweise Konturen gewann. Dies geschah zunächst über Einzelprobleme wie Zehntrecht oder Pfarrbenefizium, die nach Regelung verlangten und die auch das Forscherinteresse nachhaltig auf sich gezogen haben. Gleichzeitig aber versuchte man, die Pfarrei als Einheit klarer zu fassen, zunächst tastend, indem man althergebrachte, explizit auf die Diözese bezogene Regelungen auf die niedrigere Ebene der Pfarrkirchen übertrug. Die Schärfung der Begrifflichkeit eilte der Problemfülle zunächst hinterher, doch wiesen die Kanonisten in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts dem Terminus *parochia* auf Dauer seinen festen Platz im Niederkirchenwesen zu.

102) Darauf weist das von HELMRATH, Partikularsynoden (wie Anm. 88), S. 91, erkannte Sondergut der Statuten hin. Den Charakter der Statuten als normative Quelle mit enger Bindung an einen begrenzten Geltungs- und Referenzraum betont genau in diesem Sinne Thomas WÜNSCH, Partikularsynoden als Normierungsinstanzen am Vorabend der Reformation (Beispiele aus Böhmen-Mähren, Schlesien und Polen), in: KRUPPA/ZYGNER, Partikularsynoden (wie Anm. 88), S. 289–306, hier 291. Zu den Statuten als Instrument der Kirchenreform vgl. SCHNEIDER, Reformen (wie Anm. 88), S. 981; Helmut FLACHENECKER, Das beständige Bemühen um Reform. Zu den Synoden und Synodalstatuten in den fränkischen Bistümern des 14./15. Jahrhunderts, in: KRUPPA/ZYGNER, Partikularsynoden (wie Anm. 88), S. 55–75, besonders 57–59. Auf die problemorientierte Aktualisierung althergebrachter Vorgaben verweist Stefanie UNGER, Der Niederklerus im Spiegel der erzbischöflichen Statutengesetzgebung von Köln und Mainz, in: KRUPPA/ZYGNER, Partikularsynoden (wie Anm. 88), S. 99–120, besonders 114–117.

103) AVRIL, Église (wie Anm. 15), S. 23, 25. Die geringe Zahl der Regelungen hebt hervor PICASSO, Cura (wie Anm. 15), S. 68, 75, 78.

Die annähernd definitorische Qualität, welche die Zusammenstellung des Hostiensis in der Mitte des 13. Jahrhunderts besitzt, zeigt die Pfarrei einerseits als wechselseitig verpflichteten, heilsorientierten Personenverband aus Pfarrer und Gläubigen, andererseits als Geflecht wirtschaftlich nutzbarer Rechte. Hier hat das IV. Lateranum deutliche Spuren hinterlassen. Das Fehlen traditioneller Elemente wie Zehnt und Zehntbezirk bei gleichzeitig intensiver Beachtung der Oblationen durch Hostiensis ist möglicherweise als Verschiebung des Augenmerks von der Landpfarrei zur Stadtpfarrei zu deuten; hier wäre differenzierende Forschung wünschenswert<sup>104</sup>). Wohl nicht von ungefähr wertete Konrad von Megenberg (1309–1374) in seiner Beschreibung der Regensburger Pfarreien die eindeutige Zuordnung der Oblationen als wichtige Motivation des Pfarrzwangs, wie er durch das Lateranum von 1215 festgelegt und durch die Dekretalensammlungen tradiert worden war<sup>105</sup>).

Die Einführung des Pastoralen als Konstruktionsmerkmal der Pfarrei durch das Laterankonzil hat den Juristen eine schwer fassbare Kategorie beschert. Ihr zentraler Begriff *cura animarum* blieb ambivalent: Seelsorge oder Verwaltung der Sakramente. Dieser letzte Aspekt steht naturgemäß im Vordergrund der Rechtstexte, die inklusive der Urkunden im Früh- und Hochmittelalter weitestgehend allein das Feld behaupten. Für das Spätmittelalter hingegen ergibt sich eine doppelte Verschiebung. Zum einen traten nun andere Quellen hinzu – von den Synodalstatuten über Visitationsprotokolle, Predigthandbücher, Kirchenrechnungen bis hin zu einer breiten Palette weltlicher Rechtsquellen, die im lokalen oder regionalen Zuschnitt kirchenrechtliche Normen ergänzten und in der praktischen Bedeutung mitunter sogar verdrängten. Diese nachhaltige Erweiterung des Quellenspektrums ist besonders wertvoll, weil päpstliche Rechtsprechung

104) Jean COSTE, L'institution paroissiale à la fin du Moyen Âge. Approche bibliographique en vue d'enquêtes possibles, in: *Mélanges de l'École française de Rome – Moyen Âge – Temps modernes* 96 (1984), S. 295–326, hier 316, plädiert für eine stärkere Zusammenführung von Stadtgeschichte und Pfarreigeschichte. In der Summa *Elegantius* wird bei dem Verbot, zwei Pfarrkirchen in einer Hand zu vereinigen, explizit zwischen Stadtkirchen und Kirchen auf dem Land unterschieden; Summa ›Elegantius in iure diuino seu Coloniensis‹, Tomus I, ediert von Gérard FRANSEN/Stephan KUTTNER (Monumenta Iuris Canonici. Series A: Corpus Glossatorum 1.1), New York 1969, S. 152 (pars III, c. 82): *ALIVDE ESSE DICENDVM DE PAROCHIIIS CIVITATVM ET ALIIS DE ECCLESIIIS VILLARVM* [...] *Vnde in fine eiusdem canonis addicitur, ut hoc in parochiis urbium, quia locupletiores sunt, seruetur, ceterum in uillis que foris sunt propter inopiam hominum alius indulgeatur*. Vgl. dazu auch PICASSO, Cura (wie Anm. 15), S. 69.

105) Konrad von Megenberg, *De limitibus parochiarum civitatis Ratisbonensis*: ein Beitrag zur Geschichte des Pfarrinstituts aus dem 14. Jahrhundert, hg. von Philipp SCHNEIDER, Regensburg 1906, S. 148f.: *quod dominicis et festiuis diebus nullus parochianus contempto suo proprio plebano missam alibi audiat quam in propria parochia sua et ibidem offerat solito more* [...] *Non debet ergo unus presbiter alterius parochianum recipere in proprii presbiteri praeiudicium ad divina, ne quod sibi offerre debuit vel devocionem eius eidem subtrahat sicut patet per iura praedicta alias fur est et latro*. Vgl. dazu auch oben bei Anm. 71.

und wissenschaftliche Kanonistik den im Hochmittelalter gesetzten Rechtsrahmen dem Anschein nach nicht hinreichend an aktuelle Bedürfnisse anzupassen vermochten. Karl Borchardt nennt es bündig: »Versagen des Kirchenrechts« auf diesem Feld der unmittelbaren geistlichen Versorgung<sup>106</sup>). Aber resultierte ein solches Versagen aus der Regelungs-Inkompetenz des Zentrums oder aus mangelnder Nachfrage vonseiten der Peripherie nach allgemeinverbindlicher Klärung? Oder entzog sich – zum anderen – nur die vielfältiger gewordene, in zahlreichen regionalen und lokalen Praktiken ausgeformte kirchliche Lebenswelt einer adäquaten Normierung von ganz oben? Vielleicht taugte der mit päpstlicher Autorität entschiedene Einzelkonflikt, anders als im Hochmittelalter, nicht mehr als generelles Maß der Dinge in allen Lebenslagen. Unstrittig dürfte sein: Je später man sich im Mittelalter bewegt, desto größer ist aus mannigfachen Gründen der Abstand zwischen hochmittelalterlich verwurzelter Dekretalengesetzgebung und der Realität vor Ort.

Es ist erst noch zu klären, inwieweit päpstliche Extravaganzen oder Konstitutionen bzw. andere Rechtstexte ohne eine autorisiert-kodifizierte Form, diese Distanz im 14. und 15. Jahrhundert zu überbrücken vermochten. Die Statuten der partikularen Synoden, das lässt sich auch beim derzeitigen Forschungsstand erkennen, leisteten in dieser Problemlage vorrangig Vermittlungsdienste, aber auch eigenständige Fortentwicklungen in Gestalt von Modifikationen und lokal provozierten Präzisierungen. Auch dabei ist jedoch nie die Pfarrei als Ganzes das Thema. Das mittelalterliche Kirchenrecht bleibt seiner Natur entsprechend auf allen Ebenen ein am Detailproblem orientierter Reparaturbetrieb, es wird nicht zum Organisationsstatut verdichtet.

Man muss aus dieser Beobachtung nicht zwingend die Schlussfolgerung ziehen, die Hinwendung zu den Institutionen und zu ihrem rechtlichen Korsett sei definitiv die falsche Perspektive, um den Kosmos der Pfarrei zu erfassen, wie dies jüngst Nicole Lemaître mit Blick auf eine Langzeitgeschichte der Pfarrer scharf formulierte<sup>107</sup>). Hilfreich ist es aber allemal, sich in aller Deutlichkeit klarzumachen, dass in der Pfarrei insbesondere des späten Mittelalters eine solche Fülle sozialer, wirtschaftlicher, mentaler und kultureller Fragen konvergierte, dass sie möglicherweise sogar ein geeigneter Ansatzpunkt für eine *histoire totale* ist<sup>108</sup>). In einer solchen universalen Sichtweise können die teils frühzeitig erstarrten Normen des allgemeinen Kirchenrechts kaum mehr sein als eine Stimme im gut besetzten Orchester.

106) BORCHARDT, Pfründenbesetzung (wie Anm. 81), S. 336.

107) LEMAITRE, *Écrire* (wie Anm. 17), S. 11: »Décidément, ce n'est pas vers les institutions des origines, vers l'analyse juridique, la seule possible, qu'il faut nous tourner pour saisir cette matière et caractériser ces seuils historiographiques successifs qui structurent treize siècles d'histoire chrétienne.«

108) Verhalten in diesem Sinne äußern sich bereits LE BRAS, *Institutions 1* (wie Anm. 17), S. 204: »Soumise à toutes les vicissitudes du régime rural et longtemps ignorée des villes, la paroisse devint, à l'âge classique, une institution universelle« und AVRIL, *Proprius* (wie Anm. 34), S. 486. Zum Beitrag der kanonistischen Quellen in dieser Perspektive vgl. BADER, *Universitas* (wie Anm. 19), S. 240.